

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 25. Februar 2025
103

Botschaft zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversiche- rung (EG AHVG/IVG)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum totalrevidierten Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG; RB 831.1).

1. Ausgangslage

1.1. Revision „Modernisierung der Aufsicht“

Per 1. Januar 2024 trat auf Bundesebene die Revision „Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung“ (kurz: „Modernisierung der Aufsicht“) des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) in Kraft. Diese bezweckt, die Aufsicht über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Ergänzungsleistungen (EL), die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Familienzulagen in der Landwirtschaft zu modernisieren. Die Aufsicht orientiert sich stärker an den Risiken, die Governance ist verstärkt worden, und die Informationssysteme der 1. Säule werden zweckmässig gesteuert. Die Aufsicht der Invalidenversicherung (IV) wurde bereits mit der 5. IV-Revision verbessert, weshalb im Rahmen dieser Revision nur wenige Anpassungen bezüglich IV notwendig waren.

1.2. Bundesrechtliche Vorgaben

Art. 61 AHVG schreibt den Kantonen vor, was im Zusammenhang mit der kantonalen Ausgleichskasse in einem kantonalen Erlass geregelt sein muss. Anlässlich der Revi-

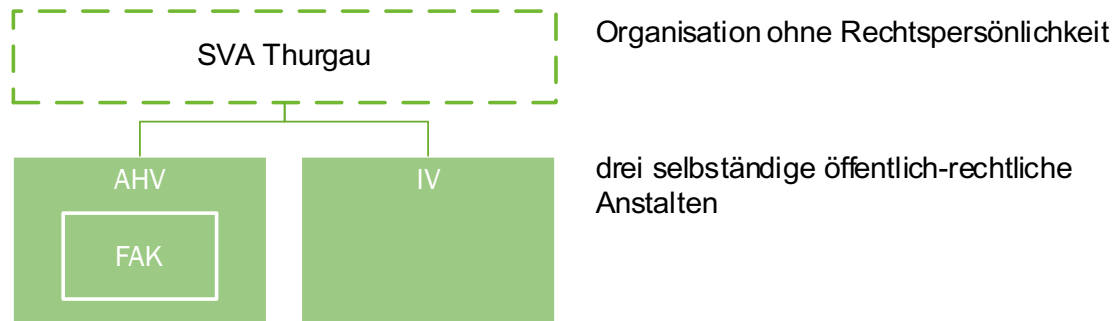
sion „Modernisierung der Aufsicht“ erfuhr Art. 61 AHVG punktuelle, aber einschneidende Änderungen. Diese Gesetzesänderungen im Bundesrecht führen dazu, dass das kantonale EG AHVG/IVG revidiert werden muss. So sieht das revidierte AHVG hinsichtlich der Optimierung der Governance als essentielle Anpassung vor, dass die kantonale Ausgleichskasse unabhängiger ausgestaltet sein muss. Sie ist aus der Kantonalen Verwaltung Thurgau (KVTG) auszugliedern. Dafür ist eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission als oberstes Organ der kantonalen Ausgleichskasse zu bestellen. Für die IV-Stelle gilt dieser Grundsatz aufgrund einer Anpassung von Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) sinngemäss ebenfalls. Diese Verwaltungskommission ist unter anderem für die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse und für die personelle Aufsicht über die IV-Stelle zuständig. Sie beaufsichtigt zudem die vom Kanton der Ausgleichskasse und IV-Stelle übertragenen Aufgaben. Aufsichtsbehörde für den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen bleibt das Bundesamt für Sozialversicherungen. Diese organisatorische Anpassung muss jeder Kanton gemäss Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2022 (Modernisierung der Aufsicht) AHVG innerhalb einer Frist von maximal fünf Jahren umsetzen, d.h. bis zum 1. Januar 2029.

Art. 61 AHVG sieht vor, dass der Kanton entweder eine selbstständige öffentlich-rechtliche Ausgleichskasse schafft (Abs. 1) oder die kantonale Ausgleichskasse einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalt (SVA) angeschlossen ist (Abs. 1^{bis}). In diesem Fall wäre der SVA auch die IV-Stelle und aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2) i.V.m. § 2 des Reglements der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (R Familienausgleichskasse; RB 836.21) als Unterorganisation die kantonale Familienausgleichskasse angeschlossen. Sieht der Kanton hingegen eine selbstständige öffentlich-rechtliche Ausgleichskasse gemäss Abs. 1 vor, hat er auch eine selbstständige öffentlich-rechtliche kantonale IV-Stelle zu errichten (Art. 66 Abs. 1 lit. f IVG). Diesfalls wäre die Familienausgleichskasse ebenfalls rechtlich verselbstständigt, auch wenn sie innerhalb der kantonalen Ausgleichskasse angesiedelt bleibt. Die SVA könnte in diesem Szenario mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden. Es stehen damit drei Varianten zur Umsetzung des revidierten AHVG zur Disposition.

– **Variante 1:** drei Anstalten (bisherige Organisationsform)

Sowohl die kantonale Ausgleichskasse als auch die kantonale IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse verfügen als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten über eigene Rechtspersönlichkeit. Die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse werden dennoch von der kantonalen Ausgleichskasse erledigt. Der übergeordneten Organisation SVA Thurgau kommt dabei keine eigene

Rechtspersönlichkeit zu. Diese Organisationsform entspricht dem aktuellen Aufbau des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ TG).



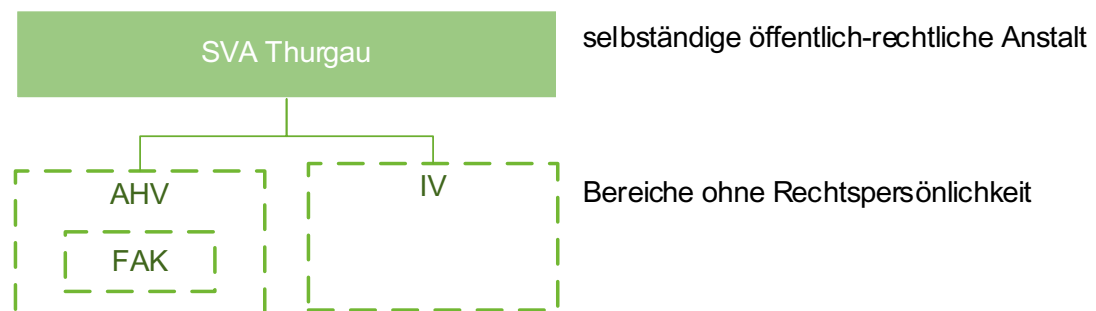
– Variante 2: vier Anstalten

Jede einzelne Organisationseinheit und Unterorganisationseinheit ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Die SVA Thurgau ist den anderen drei Anstalten übergeordnet, jedoch sind alle vier Anstalten eigene Rechtssubjekte. Die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse werden trotzdem von der kantonalen Ausgleichskasse erledigt.



– Variante 3: nur eine Anstalt

Nur die SVA Thurgau verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann im Rechtsverkehr Rechte und Pflichten begründen. Die anderen zwei Organisationseinheiten und die Unterorganisationseinheit kantonale Familienausgleichskasse sind insbesondere buchhalterisch klar voneinander getrennte Bereiche innerhalb der Struktur der SVA Thurgau. Die Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse werden allerdings von der kantonalen Ausgleichskasse erledigt.



Die Gründung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen SVA und die Auflösung der bislang existierenden drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten kantonale Ausgleichskasse, kantonale IV-Stelle und kantonale Familienausgleichskasse (Variante 3) bringt die grössten Vorteile. Der Regierungsrat schlägt deshalb die Variante 3 vor.

Unabhängig vom Variantenentscheid wird der Kanton Thurgau eine Verwaltungskommission errichten müssen. Die Kompetenz zur Regelung ihrer Grösse, Zusammensetzung und Zuständigkeiten hat der Bundesgesetzgeber in Art. 61 Abs. 2 lit. g AHVG an den Kanton delegiert. Das EG AHVG/IVG muss entsprechend ergänzt werden. Die Kosten für erlassene Versicherungsbeiträge sollen in Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 2 AHVG im neuen § 13 EG AHVG/IVG hälftig durch den Kanton und die Gemeinden getragen werden.

Alle diese Änderungen führen in der Summe dazu, dass die Vorteile einer Totalrevision des EG AHVG/IVG die Nachteile des Mehraufwandes bei der Gesetzesumsetzung und der allfällig durch die neue Gesetzessystematik verursachten Angewöhnungsschwierigkeiten überwiegen. Bei einer blossen Teilrevision könnten essentielle Anpassungen thematisch nicht klar von bereits bestehenden Regelungen getrennt werden. Dies würde in einem schwer leserlichen und unstrukturierten Gesetzeswerk resultieren.

Das EG AHVG/IVG bedarf der Genehmigung des Bundes (Art. 61 Abs. 2 AHVG). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) prüfte den Vernehmlassungsentwurf informell vor (vgl. Kap. 2).

2. Vernehmlassungsverfahren und informelle Prüfung des BSV

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 29. September 2023 bis 31. Dezember 2023. Insgesamt gingen sieben Vernehmlassungsantworten ein. Es äusserten sich vier kantonale Parteien (EVP, Grüne, SP, SVP), zwei Verbände (Thurgauer Gewerbeverband, Verband Thurgauer Gemeinden) sowie die Politische Gemeinde (PG) Egnach. Sämtliche Stellungnahmen begrünnen den Gesetzesentwurf im Grundsatz, wobei vier Stellungnahmen (PG Egnach, SVP, Thurgauer Gewerbeverband, Verband Thurgauer Gemeinden) insbesondere die organisatorische Umstrukturierung im Sinne der Variante 3 (vgl. Kap. 1.2) als nachvollziehbar erachten und explizit begrünnen.

Dem BSV wurde der Gesetzesentwurf am 28. November 2023 mit der Bitte um informelle Vorprüfung eingereicht. Nachdem das Departement am 4. Juli 2024 bei der zuständigen Bundesrätin nachfragte, wurde die Anfrage des Kantons Thurgau schliesslich behandelt. Mit Rückmeldung des BSV vom 13. August 2024 nahm es zum Gesetzesvorschlag Stellung. Es empfiehlt punktuelle Anpassungen, damit nach Ablauf des kantonalen Gesetzgebungsverfahrens die Genehmigung durch den Bund erfolgen kann.

2.1. Berücksichtigte Vorschläge

§ 1 Abs. 1

Gemäss BSV ist die Bezeichnung „Sozialversicherungen Thurgau“ irreführend. Sie suggeriere, es gäbe Sozialversicherungen des Kantons Thurgau. Der Kanton Thurgau führe jedoch die eidgenössischen Sozialversicherungen durch und agiere nicht eigenständig. In den bundesgesetzlichen Grundlagen laute der Begriff für solche Rechtsformen „Sozialversicherungsanstalt (SVA)“. Die Bezeichnung sei deshalb zu wechseln. Dies überzeugt. Der Name wird entsprechend angepasst.

§ 1 Abs. 2

Das BSV empfiehlt, entweder die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau aus der Aufzählung zu streichen oder den Gesetzestext zu ändern. Die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau kann keine eigenständige Organisationseinheit sein, weil ihre Geschäftsführung gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (FamZG; SR 836.2) der kantonalen AHV-Ausgleichskasse übertragen ist. Sie ist demnach eine Unterorganisationseinheit der kantonalen AHV-Ausgleichskasse.

Die Vorlage wird an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau wird aus der Aufzählung von Abs. 2 entfernt, und in einem eigenen Absatz wird erwähnt, dass sie Teil der kantonalen AHV-Ausgleichskasse ist.

§ 1 Abs. 3

Das BSV regt an, diesen Absatz zu streichen, weil er keinen Mehrwert bringe. Die Ausführungen des BSV überzeugen. Der bisherige Inhalt von Abs. 3 wird gestrichen. Neu wird im Abs. 3 geregelt, dass die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau eine Unterorganisationseinheit der kantonalen AHV-Ausgleichskasse ist (vgl. Ausführungen zu § 1 Abs. 2).

§ 2 Abs. 3

Das BSV erachtet die vorgeschlagene Formulierung als zu wenig präzise. Sofern Aufgaben auf die kantonale AHV-Ausgleichskasse oder die kantonale IV-Stelle übertragen werden sollen, müsse der Kanton eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Bundesbehörde einholen. Würden Aufgaben auf die SVA Thurgau übertragen, bedürfe es keiner Genehmigung.

Es ist vorgesehen, allenfalls zusätzliche Aufgaben der kantonalen AHV-Ausgleichskasse oder der IV-Stelle zu übertragen. Zum besseren Verständnis wird die Formulierung des vorliegenden Absatzes entsprechend verfeinert.

§ 3

Das BSV empfiehlt, § 3 umzuformulieren. Der Vorschlag des BSV nimmt die bisherigen Ausführungen auf und präzisiert diese, indem er die Aufsichtskompetenzen des Bundes detaillierter erwähnt.

Der Vorschlag des BSV wird inhaltlich übernommen, aus gesetzestechnischen Gründen aber in zwei Absätze aufgeteilt.

§ 4 Abs. 3

Das BSV bemängelt, dass weder die Finanzierung noch die Definition der Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindezweigstellen klar geregelt seien. Diese Aspekte müssten in den Gesetzestext einfließen. Zudem könne die Finanzierung der Gemeindezweigstellen nur in dem Umfang von der AHV übernommen werden, in dem die Gemeindezweigstellen Aufgaben im Bereich der AHV ausüben. In der Praxis würden die Gemeindezweigstellen primär Aufgaben für die EL und teilweise für die Prämienverbilligung der KVG-Prämien (IPV) übernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten müssten vollumfänglich durch den jeweiligen Auftraggeber (Kanton Thurgau) entweder durch eine direkte Vergütung an die Gemeinden oder indirekt via Vergütung an die SVA getragen werden. Deshalb müssten die Aufgaben der Gemeindezweigstellen und die Sicherstellung der Finanzierung durch den Kanton in einem weiteren Absatz geregelt werden. Aufgrund der Rückmeldung des BSV wird § 4 ergänzt und neu gegliedert. In Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 4 Abs. 4

Es wird ein neuer Abs. 4 geschaffen. In diesem werden die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindezweigstellen geregelt, wie dies das BSV vorgibt.

§ 4 Abs. 5

Die Finanzierung wird gemäss den Hinweisen des BSV in einem neuen Abs. 5 geregelt. Die Gemeindezweigstellen werden durch die AHV-Ausgleichskasse lediglich für die Tätigkeiten im Bereich der AHV entschädigt. Sie haben inskünftig auszuweisen, in welchem Umfang sie im Bereich AHV tätig sind. Seit der Gesetzesrevision „AHV 21“ bestehen bei einer Pensionierung mehrere Möglichkeiten. Der Pensionierungszeitpunkt und die Rentenhöhe haben sich dadurch stark flexibilisiert und zeichnen sich durch individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten aus. Diese Variantenauswahl ist in der Summe komplex und wird nicht selten einer umfangreichen Beratung durch die Ausgleichskassen oder die Gemeindezweigstellen bedürfen. Die Kosten in den anderen sozialversicherungsrechtlichen Bereichen tragen die Gemeinden. Dies entspricht der aktuellen Gesetzeslage und stimmt mit den geltenden Regelungen aus § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (TG ELG; RB 831.3), § 7 des Reglements der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau

(RB 836.21) und § 32 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) überein. Diese Erlasspassagen halten bereits heute fest, dass die Gemeinden die Kosten der Gemeindegewerke tragen.

§ 7 Abs. 3

Die SP und die Grünen beantragen, die Regelung zur Entschädigung der Verwaltungskommission sei anzupassen. Eine Limitierung des Honorars begrüsst die SP, erachtet es aber gleich wie die Grüne Partei als wichtig, dass die Entschädigung an diejenige von Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungskommissionsmitglieder anderer Anstalten des Kantons Thurgau angepasst werden.

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung begrenzt die Entschädigung sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission auf 20 % der Jahresbesoldung eines Mitglieds des Regierungsrates. Gemäss § 32 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (BesVO; RB 177.22) beziehen Mitglieder des Regierungsrates als Grundbesoldung 130 % des Maximums der obersten Besoldungsklasse. Das Maximum der obersten Lohnklasse liegt derzeit gemäss Anhang 2 der BesVO bei Fr. 228'849, womit bei einer Limitierung von 20 % die Gesamtschädigung der Verwaltungskommissionsmitglieder Fr. 59'501 betragen würde. Der Aufwand der Verwaltungskommissionsmitglieder wird in einem solchen Umfang geschätzt, dass die Geschäfte mit vier Sitzungen pro Jahr behandelt werden könnten. Angesichts dessen erschien eine Entschädigung beispielsweise für das Präsidium von Fr. 12'000, für das Vizepräsidium von Fr. 8'000 und für die weiteren Mitglieder von je Fr. 6'000 (= Total Fr. 38'000) plausibel.

Um die Angemessenheit der geplanten Entschädigung zu prüfen, ist sie mit anderen von der KVTG unabhängigen Anstalten des Kantons Thurgau zu vergleichen. Abklärungen bei der Gebäudeversicherung Thurgau (GVTG) und der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) haben ergeben, dass diese Institutionen ihren der Verwaltungskommission vergleichbaren Organen, d.h. dem Verwaltungsrat (GVTG) oder dem Hochschulrat (PHTG), im Jahr 2022 höhere Entschädigungen leisteten. Die GVTG zahlte dem Verwaltungsrat gesamthaft Fr. 150'775 und die PHTG dem Hochschulrat Fr. 83'250 aus. Zwar betrug die Anzahl Mitglieder in diesen Organen sieben (GVTG) sowie neun (PHTG) und somit mehr, als für die Verwaltungskommission vorgesehen ist. Doch selbst wenn die durchschnittliche Entschädigung pro Mitglied (GVTG: Fr. 21'540; PHTG: Fr. 9'250) und diese in Relation mit der Anzahl Sitzungen (GVTG: 6, zusätzlich 5 Sitzungen des Anlageausschusses; PHTG: 4) betrachtet werden, scheint die ursprünglich vorgesehene Entschädigung für die Verwaltungskommission zu tief. Das Gesetz wird deshalb dahingehend geändert, dass die maximale Entschädigung sämtlicher Mitglieder der Verwaltungskommission 40 % der Jahresbesoldung eines Mitglieds des Regierungsrates (= Fr. 119'001) entsprechen soll. Gerade im Vergleich mit einer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bei der GVTG erscheint die Entschädigung adäquat. In beiden Bereichen können Entscheidungen mit Folgen für einen Grossteil der kantonalen

Bevölkerung gefällt werden, wobei der Bereich der Sozialversicherungen potentiell einen grösseren Personenkreis direkt betrifft. Das materielle Umfeld der SVA Thurgau ist komplex, vielseitig und einem steten Wandel unterworfen. Die Mitglieder der Verwaltungskommission tragen demnach eine hohe Verantwortung und benötigen ein grosses, stets aktuell gehaltenes sozialversicherungsrechtliches Wissen, um den Anforderungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit gerecht werden zu können. All dies rechtfertigt es, die Entschädigung gegenüber dem Vernehmlassungsvorschlag zu erhöhen.

§ 8 Abs. 4

Das BSV regt an, die Vorlage zu ergänzen. Gemäss Art. 66a AHVG müssen die Mitglieder der Verwaltungskommission auch Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Zudem müsse das oberste Wahlorgan die Kriterien für den guten Ruf festlegen, die dann für alle Stufen ihre Gültigkeit bewahren. Das jeweilige Wahlorgan sei dann für die Prüfung des guten Rufes und der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zuständig (vgl. dazu Art. 132^{septies} AHVV).

Die Ausführungen des BSV sind schlüssig.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 2

Gemäss BSV könnte die Formulierung zu Missverständnissen führen. Sie sei daher zu präzisieren. In Ziff. 2 wird daher klargestellt, dass die Verwaltungskommission die Geschäftsleitung gemäss § 10 und die Durchführung der Geschäftstätigkeit beaufsichtigt.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 6

Das BSV schlägt vor, die Regelung zu präzisieren. So obliege die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der IV-Stelle gemäss Art. 53 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) dem BSV, während bei der Ausgleichskasse die Verwaltungskommission zuständig sein kann. Der Änderungsvorschlag des BSV würde dazu führen, dass die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts hinsichtlich der kantonalen Familiaausgleichskasse nicht mehr im Aufgabenkatalog von § 9 aufgeführt wäre, obwohl dies in den Aufgabenkreis der Verwaltungskommission fallen soll.

Neu wird in Ziff. 6 festgehalten, dass die Verwaltungskommission die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der AHV-Ausgleichskasse und der kantonalen Familiaausgleichskasse genehmigt.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 9

Das BSV regt an, die Regelung zu präzisieren. Es weist darauf hin, dass die Übertragung von weiteren Aufgaben an die Ausgleichskasse und an die IV-Stelle vom Kanton mit einem Gesuch zu beantragen sei.

Der Verbesserungsvorschlag des BSV beschreibt das Verfahren detaillierter. Die Gesetzespassage wird deswegen dementsprechend präzisiert, wobei der zweite Teil der Regelung in einer eigenen Ziffer (in Ziff. 10, wodurch die restlichen Ziffern nach hinten verschoben werden) normiert wird.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 12

Weiter empfiehlt das BSV, den Katalog in § 9 um die in Art. 132^{quater}, Art. 132^{quinqies}, Art. 132^{sexies}, Art. 132^{septies} und Art. 132^{octies} AHVV festgehaltenen Aufgaben zu erweitern. Gegebenenfalls könne § 9 mit dem Hinweis ergänzt werden, dass der Regierungsrat der Verwaltungskommission weitere Aufgaben übertragen könne.

In § 9 sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit an einer Stelle sämtliche Aufgaben der Verwaltungskommission aufgelistet sein. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sind ausnahmsweise auch diejenigen Aufgaben zu nennen, die das Bundesrecht der Verwaltungskommission zuweist.

Verzichtet wird hingegen darauf, dass der Regierungsrat der Verwaltungskommission einseitig weitere Aufgaben übertragen kann. Aus Governance-Sicht soll eine Aufgabenerweiterung der SVA Thurgau nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Kanton und der SVA Thurgau erfolgen.

§ 10 Abs. 1

Der Thurgauer Gewerbeverband bringt vor, den Begriff „Geschäftsleiter“ durch „Vorsitzender“ zu ersetzen. Die Verwendung des Begriffs „Geschäftsleiter“ sei nicht Usanz. Der Hinweis des Thurgauer Gewerbeverbands ist begründet. Er wird insofern übernommen, als dass der Begriff „Geschäftsleiter“ durch die inner- und ausserkantonale etablierte Bezeichnung „Direktor/Direktorin“ ersetzt wird.

Das BSV weist darauf hin, dass die Geschäftsleitung eine zusätzliche Ebene über den Organisationseinheiten darstelle und entweder ebenfalls Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten brauche oder überflüssig sei. Insbesondere gelte es zu regeln, wer der Geschäftsleitung angehöre.

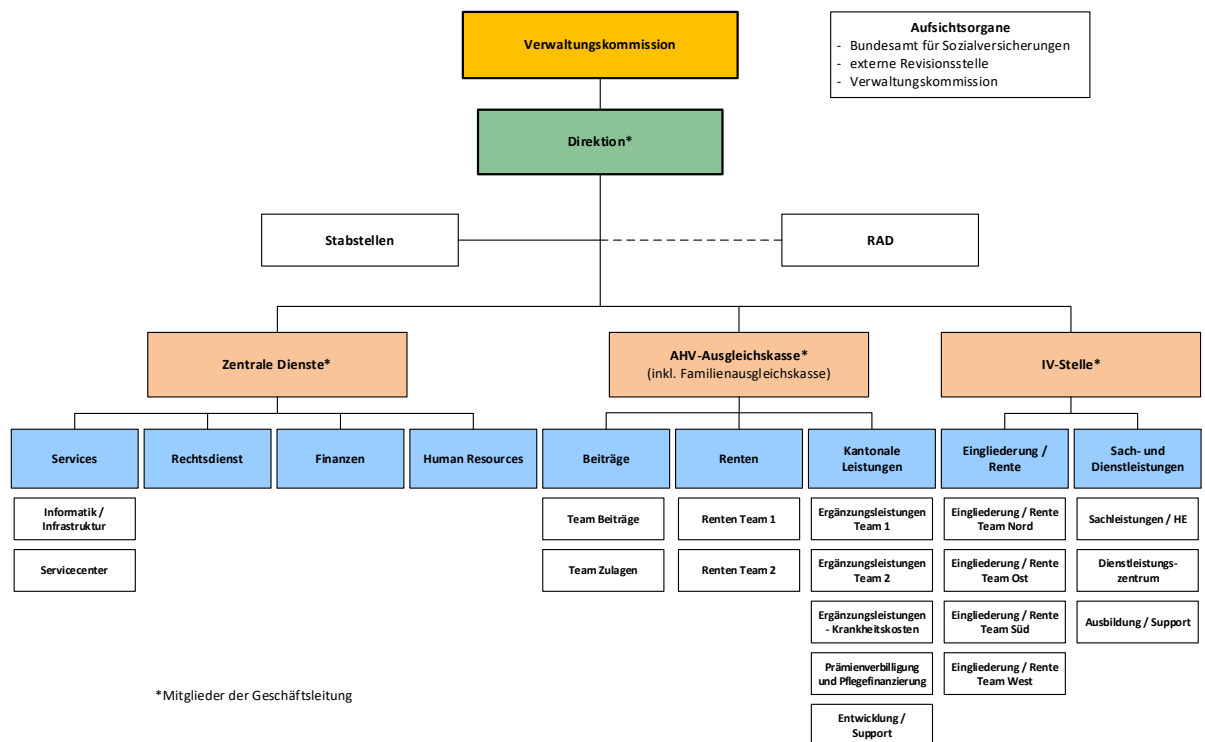
Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird in Abs. 1 präzisiert. Im neu geschaffenen Abs. 4 werden die Aufgaben und Kompetenzen einzelner Mitglieder der Geschäftsleitung festgehalten.

§ 10 Abs. 2

Das BSV schlägt vor, Abs. 2 zu ergänzen, indem festgehalten wird, dass in der Geschäftsleitung je eine Vertreterin oder ein Vertreter der AHV-Ausgleichskasse sowie der IV-Stelle Einsitz nehmen. Für die Zusammensetzung der Geschäftsleitung war ohnehin die Einsitznahme durch eine Vertreterin oder ein Vertreter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle vorgesehen. Insofern führt die Umsetzung des Vorschlags des BSV zu

einer gesetzlichen Verschriftlichung der heute gelebten und weiterhin geplanten Praxis. Die Umsetzung erfolgt jedoch unter Abs. 4.

Organigramm:



§ 10 Abs. 3

Das BSV weist darauf hin, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 66a AHVG über einen guten Ruf verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und ihre Interessenbindungen offenlegen müssen. Dies sei an dieser Stelle zu ergänzen. Eine entsprechende Ergänzung wird in einem neu zu schaffenden Abs. 7 vorgenommen.

§ 12 Titel

Das BSV empfiehlt, den Titel von § 12 auf „Verwaltungskosten“ zu kürzen. Verwaltungskostenbeiträge betreffen lediglich die AHV-Ausgleichskasse und die kantonale Familienausgleichskasse. Es gilt jedoch ebenfalls, die Finanzierung und die Kostenverteiler der SVA Thurgau und der IV-Stelle eindeutig zu regeln.

§ 12 Abs. 1

Das BSV schlägt vor, diese Bestimmung zu präzisieren und zu ergänzen. Dies ist erfolgt. Zudem wird die Bestimmung an den neuen Titel angepasst.

§ 12 Abs.2

Das BSV empfiehlt, Abs. 2 ersatzlos zu streichen, da bereits § 9 regle, dass die Verwaltungskommission die Verwaltungskostenbeiträge festlege. Abs. 2 wird daher gestrichen.

§ 14

Die SP beantragt, dass mit Überführung in die neue Rechtsform den Arbeitnehmenden die Dienstjahre beim Kanton angerechnet werden. Diese Anrechnung der Dienstjahre ist im Sinne des auch an anderer Stelle formulierten Bekenntnisses, das von der SVA Thurgau zu übernehmende Personal gegenüber seinen aktuellen Arbeitsverhältnissen nicht schlechter zu stellen. Dieses Anliegen wird in § 15 Abs. 5 umgesetzt.

Das BSV schlägt vor, die Regelung zu präzisieren. Die bestehenden Vermögenswerte der AHV-Ausgleichskasse würden gemäss Art. 69 AHVG zweckgebunden bei der AHV-Ausgleichskasse verbleiben. Das gelte gleichermassen auch für die kantonale Familienzulagengasse. Dies wird in einem neu geschaffenen Abs. 2 festgehalten.

§ 11 Abs. 4 Familienzulagengesetz (TG FamZG; RB 836.1)

Das BSV regt an, Abs. 4 zu überarbeiten. Die Verwaltungskosten betreffen den Aufwand. Hier gehe es aber um die Erhebung der Verwaltungskosten und somit um den Ertrag. Es sei nicht klar, ob nur die Verwaltungskosten (Aufwand) separat ausgewiesen werden müssen oder ob die Verwaltungskostenbeiträge (Ertrag) ebenfalls separat auszuweisen seien. Das wäre dann ein Widerspruch dazu, dass sie bereits im Beitragssatz enthalten sind. Um diesen Widerspruch aus dem Weg zu räumen, wird der letzte Satzteil gestrichen.

§ 15 Abs. 2 TG FamZG

Das BSV beantragt die Überarbeitung des Absatzes. Die Berechnungsmethode führe primär dazu, dass die Familienzulagen durch die Nichterwerbstätigen finanziert würden. Dies sei nicht bundesrechtskonform. Zudem sei nicht klar, wem die Kompetenz zur Festlegung des Beitragssatzes übertragen werde.

Die Regelung von Abs. 2 ist im Zusammenhang mit Abs. 1 zu betrachten. Dieser hält fest, dass die Nichterwerbstätigen einen Anteil von höchstens 50 Prozent ihrer AHV-Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen zu leisten haben, sofern diese den Mindestbeitrag nach Art. 10 AHVG übersteigen. In diesem Licht scheint die Kritik des

BSV nicht angebracht. Hingegen wird ein neuer Abs. 2^{bis} eingefügt, in dem die Verwaltungskommission zur jährlichen Veröffentlichung des Beitragssatzes verpflichtet wird. Als Gegenstück wird der Aufgabenkatalog in § 9 (neuer Ziff. 13) entsprechend erweitert.

§ 15 Abs. 3 TG FamZG

Das BSV weist darauf hin, dass gemäss Art. 20 FamZG die Familienzulagen von den Kantonen zu finanzieren seien. Abs. 3, der festhalte, dass der Kanton allfällige weitere Kosten trage, dürfte nicht gestrichen werden. Eine Finanzierung durch Reserven der Familienausgleichskasse sei nicht bundesrechtskonform. Die Ausführungen des BSV überzeugen, weshalb auf die Streichung von Abs. 3 verzichtet wird.

2.2. Nicht berücksichtigte Vorschläge

Es wurden die folgenden Aspekte vorgeschlagen, die nicht berücksichtigt wurden:

§ 2 Abs. 2

Das BSV hält sinngemäss fest, dass dieser Absatz geändert werden müsste, falls die vom BSV im § 1 vorgeschlagenen materiellen Anpassungen nicht umgesetzt würden. Die vom BSV empfohlenen Änderungen in § 1 werden übernommen, weshalb vorliegender Absatz unverändert beibehalten werden kann.

Zwei Parteien (Grüne, SP) begrüssen die Zusammenarbeit und die Möglichkeit des Austausches der verschiedenen Organisationseinheiten. Die SP ist der Meinung, dass der Austausch von Daten optimaler gestaltet werden kann und einheitliche Tools genutzt werden können. Diesbezüglich gilt es zu präzisieren, dass die Zusammenarbeit der Organisationseinheiten nicht uneingeschränkt erfolgen kann. Personen, die am Vollzug der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, haben gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Von dieser Schweigepflicht sind gesetzlich diverse Ausnahmen vorgesehen, wodurch in begründeten Fällen der Datenaustausch möglich ist. Es gibt jedoch keine Gesetzesgrundlage, wonach die einzelnen Sozialversicherungseinheiten uneingeschränkt die Daten der anderen Einheiten einsehen können. Die vorliegende Revision lässt diese gesetzlichen Grundlagen unangetastet. Die von der SP gewünschte Optimierung beim Datenaustausch ist folglich nicht möglich. Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass auf Bundesebene Bestrebungen für eine elektronische Kommunikation für alle Sozialversicherungszweige bestehen.

Die Fachverbände der Durchführungsstellen haben im Sommer 2023 den Bundesbehörden einen von renommierten Rechtsspezialisten ausformulierten Text für eine ATSG-Revision (eATSG) eingereicht. Daraufhin wurden im Herbst 2023 im Ständerat und im Nationalrat zwei gleichlautende Motionen eingereicht: 23.4041 und 23.4053 „Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische

Verfahren schaffen (eATSG)“. Die mitunterzeichnenden Parlamentsmitglieder aus vier Parteien (FDP/Liberale, GLP, Mitte und SVP) fordern:

„Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.“

Am 18. Dezember 2023 hiess der Ständerat die Motion 23.4041 mit 30 zu 11 Stimmen gut, und der Nationalrat hiess am 12. Juni 2024 eine modifizierte Fassung mit 133 zu 62 Stimmen gut. Dieser stimmte der Ständerrat am 26. September 2024 zu und überwies sie an den Bundesrat.

§ 2 Abs. 3

Die EVP erachtet es als notwendig, Beispiele aufzuzählen, damit die Stossrichtung ersichtlich wird. Darauf wird verzichtet. Eine solche exemplarische Aufzählung bildet bloss den aktuellen Stand ab und bringt keinen nennenswerten Mehrwert. So unterliegt die Sozialversicherungsgesetzgebung einem ständigen Wandel. In den letzten Jahren wurden diverse neue Leistungen eingeführt wie der Vaterschaftsurlaub (per 1. Januar 2021) – der per 1. Januar 2024 bereits zum Urlaub des anderen Elternteils erweitert wurde –, die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (per 1. Juli 2021), der Betreuungsurlaub (per 1. Juli 2021) oder die Adoptionsentschädigung (per 1. Januar 2023). Sofern der Kanton den Vollzug sicherzustellen hat, übertrug er diesen wiederholt der kantonalen Ausgleichskasse (als neueres Beispiel sind die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zu nennen). Eine Aufzählung wäre daher schnell wieder überholt. Die SVA Thurgau besteht nur aus sozialversicherungsrechtlichen Organisationseinheiten. Die Wendung „sachverwandte Aufgaben“, die in § 2 Abs. 3 verwendet wird, ist daher genügend bestimmt: Es geht immer um sozialversicherungsrechtliche Leistungen.

Der Kanton hat der kantonalen Ausgleichskasse für das Jahr 2025 mittels Leistungsvereinbarungen fünf Aufgaben zum Vollzug übertragen. Diese Vereinbarungen betreffen die:

- Versicherungspflicht / Übernahme von Aufgaben im Rahmen von Art. 64a KVG
- Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung von Ergänzungsleistungen
- Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung der Restfinanzierungsbeiträge für stationäre Pflegeleistungen im Pflegeheim
- Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Prämienverbilligung
- Festsetzung, Auszahlung und allfällige Rückforderung von Überbrückungsleistungen

§ 3

Die SVP ist der Ansicht, es liege bei der Verwaltungskommission ein Interessenkonflikt vor: Einerseits leite sie als oberstes Organ die neue Organisation, andererseits müsse sie gleichzeitig die Aufsicht wahrnehmen. Es besteht kein Interessenkonflikt: Die Aufsichtsfunktion der Verwaltungskommission beschränkt sich auf diejenigen Bereiche, die nicht vom Bund wahrgenommen werden. Der Hauptteil der Tätigkeit der SVA Thurgau wie die operativen Tätigkeiten der kantonalen Ausgleichskasse und der IV-Stelle unterliegt der alleinigen Aufsicht des Bundes. Die Verwaltungskommission übernimmt lediglich die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse und die personelle Aufsicht über die IV-Stelle. Zusätzlich kommt der Verwaltungskommission die Aufsicht im Rahmen der übertragenen Aufgaben zu. Da sie hier nicht operativ tätig ist und gemäss § 9 Ziff. 10 für die Genehmigung der Erweiterung oder Einstellung von übertragenen Aufgaben zuständig ist, ist es sogar angebracht, dass sie zur Entscheidungsfindung vertiefte Einsicht erhält.

§ 4 Abs. 2

Die SP hinterfragt, ob die Führung von Gemeindezweigstellen zeitgemäss ist. Zukunftsorientiert wäre der Ausbau von zentralen Beratungsstellen in den Bezirken oder gar zentral am Sitz der SVA Thurgau. Die Auswertung einer vom SVZ TG im Jahr 2022 durchgeführten Kundenumfrage ergab, dass die Befragten das über den ganzen Kanton gespannte Netz an Gemeindezweigstellen sehr schätzen. Vor allem die Möglichkeit sich im persönlichen Gespräch in unmittelbarer Nähe beraten zu lassen, wurde äusserst positiv bewertet. Die Schwierigkeit am (bestehenden) System eines über den Kanton verteilten Netzes von Gemeindezweigstellen besteht primär darin, die Fachkompetenz bei sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindezweigstellen zu garantieren. Das SVZ TG hat deswegen deren Ausbildung in den letzten Jahren intensiviert. Das Argument der Kundennähe ist höher zu gewichten.

§ 4 Abs. 3

Die SVP erwartet, dass die Entschädigung für die Gemeinden kostendeckend und nicht bloss angemessen ausfällt. Das BSV machte anlässlich seiner informellen Prüfung klar, dass die Gemeindezweigstellen nur noch peripher Aufgaben aus dem Bereich AHV übernehmen und für die kantonale Bevölkerung grossmehrheitlich Anlauf- und Hilfestelle im Bereich der übertragenen Aufgaben sind. Die Finanzierung der Durchführung der an die SVA übertragenen Aufgaben obliegt dem Kanton und den Gemeinden. Angesichts dessen ist die Finanzierung der Gemeindezweigstellen Sache der Kantone oder der Gemeinden. Der Vorschlag der SVP ist daher materiell bereits erfüllt. Hingegen macht die Rückmeldung des BSV eine Anpassung von § 4 Abs. 3 notwendig (siehe oben unter Ziffer 2.1).

§ 8

Die SVP begrüsst grundsätzlich eine unabhängige Verwaltungskommission mit Amtszeitbeschränkung und Altersguillotine. Sie sieht allerdings eine Gefahr bei der Gewährleistung der Kontinuität. So könnten alle als erste ins Amt gewählten Mitglieder der Verwaltungskommission wegen der Amtszeitbeschränkung gleichzeitig in den Ruhestand gehen. Jedes Mitglied wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und kann zweimal wiedergewählt werden. Würden alle als erste ins Amt gewählte Mitglieder zweimalig wiedergewählt werden, würde die Verwaltungskommission ganze zwölf Jahre in einer unveränderten Zusammensetzung bestehen. Dieses Szenario ist möglich, aber unwahrscheinlich. Es ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche Mitglieder sich zweimal für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen. Im Übrigen wird die SVA Thurgau zwar aus der Struktur der KVTG losgelöst, bleibt allerdings eine zentrale kantonale Institution der sozialen Sicherheit der Thurgauer Bevölkerung. Als solche ist sie immer noch eine kantonale Behörde, deren reibungsloses Funktionieren im Interesse des Regierungsrates liegt. Würden tatsächlich sämtliche Verwaltungskommissionsmitglieder der ersten Stunde zweimal zu einer Wiederwahl antreten, müsste angesichts dessen der Regierungsrat als Wahlorgan vorausschauend eingreifen und nur einen Teil der Kommission für eine dritte Amtszeit wählen.

§ 8 Abs. 2

Das BSV erläutert, dass dieser Passus gemäss Art. 109 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) auch anders geregelt werden könnte. Um eine strikte Governance zu garantieren, hat sich der Kanton Thurgau bewusst gegen eine Verwässerung der Unabhängigkeit der Verwaltungskommission ausgesprochen und hält an seiner Regelung fest.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 1

Drei Vernehmlassungsantworten (Grüne, SP, Thurgauer Gewerbeverband) bemängeln, dass die Verwaltungskommission nur die Direktorin oder den Direktor wählt. Die Verwaltungskommission soll auch die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung wählen. Denn die Direktorin oder der Direktor erhalte sonst eine zu grosse Machtposition. Der Thurgauer Gewerbeverband schlägt ergänzend vor, der Direktorin oder dem Direktor ein Antragsrecht zuzugestehen. Eine solche Lösung entspreche gängiger Praxis in Wirtschaft und Verbänden und trage insbesondere der Governance Rechnung. Die Direktorin oder der Direktor trägt gegenüber der Verwaltungskommission die Verantwortung für einen geordneten Geschäftsgang der SVA Thurgau. Deshalb muss sie oder er für eine gut zusammenarbeitende Geschäftsleitung besorgt sein und alleine die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmen können.

§ 9 Abs. 1 Ziff. 8

Die SP beantragt eine genauere Definition des Entschädigungsreglements. Sie bezweifelt, dass die Verwaltungskommission ein faires Entschädigungskonstrukt im vorgegebenen Rahmen erstellen kann. Das Gesetz wird diesbezüglich nicht angepasst. Durch das Festlegen einer maximalen Entschädigungshöhe ist garantiert, dass die Verwaltungskommission sich nicht zu hoch entlohnt. Hinsichtlich der Angemessenheit dieser Maximalhöhe vgl. die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3.

SP und Grüne regen an, für das neu durch die Verwaltungskommission zu erstellende Personalreglement übergeordnet die geltende Rechtsstellung des Thurgauer Staatspersonals (RSV; RB 177.112) und die dazugehörige Verordnung des Regierungsrates anzuwenden. Zudem (Grüne) bzw. alternativ (SP) soll ein Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt werden. Die Grüne Partei betont dabei, es sei sehr wichtig, dass das betroffene Personal durch diese Umorganisation keine Nachteile erleidet.

Aus Gründen der Governance hat die Verwaltungskommission das Personalreglement selbständig zu erlassen. Nur so ist die Unabhängigkeit von der KVTG garantiert. Dabei gilt es zu betonen, dass die SVA Thurgau sich für ihre Arbeitnehmenden gesamthaft betrachtet keine Schlechterstellung gegenüber denjenigen der KVTG erlauben kann, weil sie Gefahr liefe, dass ihre Arbeitnehmenden zur KVTG wechseln. Das Personalrecht der KVTG ist überdies für die SVA Thurgau teilweise unpassend. So steht sie primär im Fachkräftekonkurrenzkampf mit privaten Versicherern und der Suva. Diese weisen ebenfalls sehr arbeitnehmerfreundliche Anstellungsbedingungen auf, die den Zeitgeist von (Sozial-)Versicherer besser treffen als das für alle Ämter gleichlautende Personalrecht der KVTG. Ihre allfällige partielle Übernahme würde durch eine analoge Beibehaltung des kantonalen Personalrechts verunmöglicht. Der SVA Thurgau ist es jedoch ein Anliegen, moderne Anstellungsbedingungen ihren Bedürfnissen entsprechend und somit unabhängig von den teilweise wenig flexiblen kantonalen verwaltungsrechtlichen Vorgaben prüfen und umsetzen zu können. Das Gesetz wird wie im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen beibehalten.

§ 10 Abs. 3

Der Thurgauer Gewerbeverband schlägt vor, die wichtigsten Aufgaben der Geschäftsleitung in einem zusätzlichen Paragraphen zu beschreiben. Ansonsten sei auf ein Geschäftsreglement zu verweisen, in dem diese beschrieben werden.

Mit der gewählten Formulierung soll verhindert werden, dass Regelungslücken entstehen. Würden die Aufgaben der Geschäftsleitung abschliessend normiert, bestünde die Gefahr, nicht jede Aufgabe der Kompetenz eines Organs zugewiesen zu haben. Selbst wenn die Zuweisung sämtlicher Aufgaben erfolgen könnte, würde das Wesen des Sozialversicherungsrechts mit seinem regelmässig auf Bundesebene stattfindenden Leistungswandel und -ausbau dazu führen, bereits in naher Zukunft das kantonale Gesetz revidieren zu müssen. Ein solch wachsender gesetzgeberischer Flickenteppich birgt

eine erhöhte Gefahr, einzelne Aspekte unbeabsichtigterweise ungeregelt zu belassen. Eine bloss exemplarische Aufgabenaufzählung der Geschäftsleitung ist ebenfalls nicht gewinnbringend. In § 9 Ziff. 8 ist sodann festgehalten, dass die Verwaltungskommission insbesondere das Geschäftsreglement erlassen wird. Es liegt in der Natur des Geschäftsreglements, Einzelheiten zu den Befugnissen einer Geschäftsleitung zu reglementieren.

Die bisherige Regelung von Abs. 3 wurde in Abs. 9 verschoben (vgl. Erläuterungen zu § 10).

§ 11

Das BSV wies darauf hin, dass die Wahl der externen Revisionsstelle durch die Verwaltungskommission bereits in § 9 Abs. 3 normiert ist. Diese doppelte Aufführung erfolgte bewusst aus gesetzessystematischen Gründen. So sollen in § 9 sämtliche Aufgaben der Verwaltungskommission aufgelistet sein, damit sich ihr Aufgabenkatalog anwenderfreundlich an einer Stelle finden lässt.

Im revEG AHVG/IVG werden unter dem Titel „2. Organe“ in der Reihenfolge gemäss § 6 die drei Organe aufgeführt, d.h. zuerst die Verwaltungskommission in den § 7 bis § 9, dann die Geschäftsleitung in § 10 und schliesslich die externe Revisionsstelle in § 11. Aus der Gesetzeslogik für eine geübte Gesetzesanwenderin oder einen geübten Gesetzesanwender heraus betrachtet wäre es falsch, wenn die externe Revisionsstelle bloss in § 9 geregelt wäre. Sie oder er würde die Regelung zur externen Revisionsstelle kaum in § 9 suchen. Es würde vielmehr der Eindruck entstehen, die Regelung dieses Organs vergessen zu haben. Würde hingegen alternativ auf die Regelung in § 9 Abs. 3 verzichtet, würde das eingangs erwähnte Ziel von § 9 – sämtliche Aufgaben der Verwaltungskommission in einem Paragraphen aufzuführen – unterlaufen.

§ 14

SP und Grüne regen an, § 14 zu erweitern. Für das Personal soll für zwei Jahre die Besitzstandswahrung gelten. Dies diene dazu, das Personal vor einer Schlechterstellung oder gar dem Verlust des Arbeitsplatzes zu schützen. Mit ihr garantierte der Arbeitgeber, das gesamte Personal zu den unveränderten Anstellungsbedingungen zu übernehmen.

Durch die Loslösung vom Kanton verändert sich das Arbeitsumfeld der SVA Thurgau im Vergleich zu ihrem Vorgänger, dem SVZ TG, nicht. Um die Durchführung ihres Gesetzauftrags nicht zu gefährden, ist die SVA Thurgau deshalb darauf angewiesen, sämtliches Personal zu übernehmen. Dem trägt der nach der Vernehmlassung eingefügte § 15 ff. Rechnung (vgl. Erläuterungen zu § 15 ff.). Wie bereits oben zu den Rückmeldungen der Grünen und SP zu § 9 Ziff. 8 festgehalten, kann sich die SVA Thurgau gesamthaft betrachtet keine Schlechterstellung ihres Personals gegenüber den jetzigen

Arbeitsbedingungen leisten. Dennoch wird auf die gesetzliche Verankerung einer Besitzstandswahrung verzichtet. Sie führte dazu, dass die SVA Thurgau ihrem Personal auch die von der KVTG gewährten Zusatzleistungen ausnahmslos anbieten müsste. Einige dieser Zusatzleistungen kann die KVTG ihrem Personal nur deswegen anbieten, da sie aufgrund ihrer Grösse mit Dritten (z.B. Swisscom AG, Tarifverbund OSTWIND) Spezialkonditionen aushandeln konnte. Die SVA Thurgau wird nach ihrer Loslösung einen Personalbestand von rund 220 Personen aufweisen. Mit einer solchen Unternehmensgrösse bleibt der SVA Thurgau die Möglichkeit verwehrt, in jedem Fall die identischen Zusatzleistungen auszuhandeln. Auf eine gesetzliche Verankerung muss folglich verzichtet werden.

2.3. Weitere Anpassungen

§ 4 Abs. 6

Zusätzlich zu den wegen der Rückmeldung des BSV vorgenommenen Änderungen, wird im § 4 ein neuer Abs. 6 eingefügt. Art. 115 AHVV besagt insbesondere, dass die Kantone befugt seien, die Führung der Zweigstellen den Gemeinden zu übertragen, sofern die Kantone ausdrücklich die Haftung für Schäden, die von Funktionären der Gemeinden verschuldet werden, übernehmen. Angesichts dessen bedarf es einer kantonalen Regelung, welche die Haftung im Sinne von Art. 115 AHVV regelt.

§ 9 Ziff. 13

Die Ergänzung von § 9 um Ziff. 13 ergibt sich aus der Rückmeldung des BSV zu § 15 Abs. 2 TG FamZG und der Schaffung des Abs. 2^{bis} (vgl. dazu die Ausführungen oben zu § 15 Abs. 2 TG FamZG in Ziff. 2.2).

§ 15 Arbeitsverhältnisse, die auf die SVA Thurgau übergehen

Die vorgeschlagene Regelung zu § 15 wird entfernt. In der Praxis ist es üblich, sich auf die bisher gültigen Erlasse zu stützen, bis neue Rechtsquellen Inkrafttreten. Diese Bestimmung ist daher nicht erforderlich.

§ 15 wurde überarbeitet. Es wurde insbesondere die von der SP und den Grünen eingebrachte Forderung einer Besitzstandswahrung teilweise umgesetzt. § 15 garantiert, dass grundsätzlich sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz behalten. Er sieht vor, sämtliche Arbeitsverhältnisse, der beim SVZ TG angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unverändert auf die SVA Thurgau zu übertragen. Die Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum einen und der SVA Thurgau zum andern werden mittels privatrechtlichen Arbeitsverträgen geregelt. Diese auf dem Obligationenrecht (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220) beruhenden Verträge kommen im Sinne von Art. 1 OR durch gegenseitige Willensübereinstimmung zustande. Eine solche Willensübereinstimmung kann auch stillschweigend

erfolgen (Art. 1 Abs. 2 OR). Eine stillschweigende – oder auch „konkudent“ genannte – Vertragsentstehung kann gemäss Art. 6 OR in gewissen Situationen erfolgen, insbesondere, wenn zwei Parteien dem Anschein nach einen Bindungswillen besitzen und keine Gegenerklärung machen. So kommt ein Vertrag trotz Stillschweigen zustande, wenn zum einen der Vertragsofferent in guten Treuen und angesichts sämtlicher Umstände, die er kennt oder kennen muss, die Gewissheit haben darf, dass die Stillschweigen bewahrende Gegenpartei das Angebot annehmen will oder andernfalls reagieren würde. Sowie wenn zum anderen die Gegenpartei davon ausgehen muss, dass der Vertragsofferent ihr Stillschweigen als Annahme deuten wird (vgl. Basler Kommentar zum Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, Basel 7. Auflage, Zellweger-Gutknecht, Art. 1 N 17 und Art. 6 N 1 ff.).

Die SVA Thurgau ist daran interessiert, alle Arbeitsverhältnisse unverändert zu übernehmen, die beim SVZ TG über den Zeitpunkt der Vonselbständigung hinweg weiterlaufen würden, sofern das SVZ TG nicht aufgelöst würde. Da sich die Arbeitstätigkeit der einzelnen Arbeitnehmerin und des einzelnen Arbeitnehmers mit der Entstehung der SVA Thurgau nicht verändern wird und sich die Arbeitsverhältnisse gesamthaft betrachtet nicht verschlechtern werden, kann wegen der besonderen Umstände davon ausgegangen werden, dass keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer eine Beschäftigung bei der SVA Thurgau ablehnt. Unter diesem Licht wird davon ausgegangen, dass beide Parteien eine „Weiterbeschäftigung“ anstreben. Um den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gesetzlich die Sicherheit einer Anstellung zu geben, wird die gesetzliche Vermutung eines konkudenten Vertragsschlusses aufgestellt.

Möchte eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer wider Erwarten nicht für die SVA Thurgau tätig sein, hat sie oder er sich aktiv gegen die Übernahme ihres oder seines Anstellungsverhältnisses zu wehren. Bleibt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer untätig, darf von ihrem oder seinem Interesse ausgegangen werden, ihre oder seine Arbeitstätigkeit auch unter der neuen Arbeitgeberin (SVA Thurgau) fortzuführen. Würde auf diese Lösung verzichtet, müsste das SVZ TG sämtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fristgerecht kündigen und die SVA Thurgau ihrerseits im gleichen Zug diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen neuen Anstellungsvertrag zustellen. Auf diese aufwendige und arbeitnehmerunfreundliche Variante kann dank vorliegender Lösung verzichtet werden.

Abs. 1 hält daher fest, dass sämtliche Arbeitsverhältnisse auf die SVA Thurgau übergehen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dies nicht wollen, müssen dies schriftlich anzeigen. Abs. 2 und Abs. 3 regeln, wie mit Spezialfällen umgegangen wird. In Abs. 4 wird festgehalten, dass diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine konkudente Vertragsentstehung eingehen möchten, dies schriftlich anzuzeigen haben. Die schriftliche Mitteilung hat dabei bei der neu geschaffenen SVA Thurgau zu erfolgen. Im Abs. 5 wird schliesslich die Forderung der SP aus der Vernehmlassung umgesetzt. Die SP schlägt vor, die bei der KVTG geleistete Dienstzeit im Rahmen der Neubeschäftigung bei der SVA Thurgau anzurechnen.

§ 16 Arbeitsverhältnisse, die nicht auf die SVA Thurgau übergehen

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in § 16 dargelegt, welche Arbeitsverhältnisse nicht auf die SVA Thurgau übertragen werden. Möchte die SVA Thurgau eine Person, die nicht automatisch übernommen würde, trotzdem anstellen, muss diese Beschäftigung separat vertraglich geregelt werden.

§ 17 Austausch zwischen dem Personalamt und der SVA Thurgau

In Abs. 1 wird die Grundlage für den Datenaustausch geschaffen. Die SVA Thurgau bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung, um der KVTG mitzuteilen, welche Personen ihr Anstellungsangebot nicht angenommen haben. Die KVTG ist auf diese Information angewiesen, damit sie für die entsprechenden Personen eine Anschlusslösung finden oder nötigenfalls die Kündigung aussprechen kann. Abs. 2 stellt das Gegenstück zu Abs. 1 dar. Die SVA Thurgau benötigt die Dossiers ihres Personals aus dem Anstellungsverhältnis beim SVZ TG. Damit die KVTG diese sensiblen Daten herausgeben darf, ist sie dafür im Gesetz zu legitimieren.

§ 18 Verfahren des Sozialversicherungszentrums Thurgau

§ 18 verpflichtet die SVA Thurgau, personalrechtliche Entscheide, die Arbeitsverhältnisse des SVZ TG betreffen, anzuerkennen und umzusetzen.

§ 1 TG ELG

Die Gemeindezweigstellen sind im EL-Anmeldeprozess insbesondere für die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, das SVZ TG für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gestützt auf die Unterlagen zuständig. Die SP äusserte in ihrer Stellungnahme zu § 4 EG AHVG/IVG Bedenken, ob die Führung von Gemeindezweigstellen zeitgemäss sei. Wie eine Kundenumfrage des SVZ TG gezeigt hat, erfreuen sich die Gemeindezweigstellen im Thurgau grosser Beliebtheit. Das dezentrale System entspricht demnach noch dem aktuellen Bedürfnis. Der geltende § 1 TG ELG sieht vor, dass jede Anmeldung für Ergänzungsleistungen schriftlich bei der Politischen Gemeinde am Wohnsitz einzureichen sei. Das Festhalten an dieser Pflicht ist allerdings in der heutigen Zeit des elektronischen Datenverkehrs nicht mehr zeitgemäss. Die Beibehaltung der Gemeindezweigstellen schliesst nicht aus, § 1 TG ELG ersatzlos zu streichen.

§ 2 TG ELG

Durch die Streichung von § 1 TG ELG wird der Anmeldeprozess zwar von gewissen gesetzlichen Fesseln befreit, jedoch wird dadurch unklar, wo ein Gesuch um Ergänzungsleistungen einzureichen ist. Deshalb wird § 2 Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass die AHV-Ausgleichskasse auch für die Entgegennahme der Gesuche zuständig ist.

§ 5 Abs. 1 TG FamZG

Diese Bestimmung ist anlehnend an die neue Formulierung von § 1 Abs. 2 und 3 EG AHVG/IVG anzupassen.

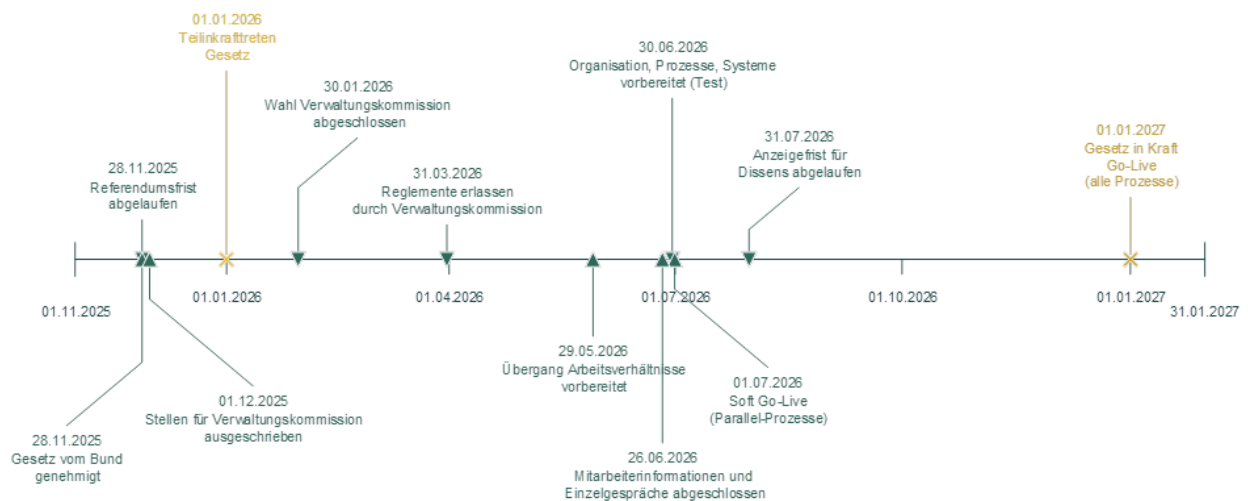
2.4. Teilinkraftsetzung

Um einen reibungslosen Übergang zu garantieren, bedürfen gewisse Regelungen einer vorgängigen Inkraftsetzung.

Damit für die SVA Thurgau überhaupt Rechte und Pflichten begründet werden können, muss diese als Rechtssubjekt bereits existieren. Folgerichtig muss § 1 Abs. 1 vorgängig in Kraft treten. Auch aus den Ausführungen zu den § 15 bis § 17 ergibt sich, dass diese Paragraphen ebenfalls vorgängig in Kraft zu treten haben. Damit die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Willen fassen können, dem angebotenen Arbeitsvertrag der SVA Thurgau (konkludent) zuzustimmen oder andernfalls gegen eine geplante Übertragung ihres Arbeitsverhältnisses rechtzeitig zu opponieren, müssen sie den Inhalt des Personalreglements kennen. Im Personalreglement werden nämlich sämtliche essentiellen Arbeitsbedingungen geregelt. In § 9 Abs. 1 Ziff. 8 ist normiert, dass die Verwaltungskommission unter anderem das Personalreglement erlässt. In der Konsequenz heisst dies, dass zum einen die Verwaltungskommission bereits vor Inkrafttreten des revidierten Gesamterlasses und vor Loslösung von der KVTG existieren muss. Zum andern müssen schliesslich auch die einzelnen Mitglieder vorgängig gewählt werden. Ihnen kommt dann umgehend die Aufgabe zu, das Personalreglement zu erlassen. Die vorgängige Teilinkraftsetzung muss demnach nebst § 9 Abs. 1 Ziff. 8 auch § 7 Abs. 2 und § 8 umfassen.

Schliesslich ernennt die Verwaltungskommission gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 1 die Direktorin oder den Direktor der SVA Thurgau. Damit die SVA Thurgau übergangslos über eine funktionierende Geschäftsleitung verfügt, hat die Ernennung ebenfalls vorgängig mit Wirkung per Verselbständigung zu erfolgen. Die designierte Direktorin oder der designierte Direktor muss bereits vorgängig gewisse bindende Entscheide für die SVA Thurgau treffen. Zu denken ist dabei beispielsweise an eine Neuanstellung, wenn der Rekrutierungsprozess vor der Verselbständigung abgeschlossen, der Anstellungsbeginn jedoch erst danach erfolgen wird.

In folgender Übersicht ist die Notwendigkeit einer Teilkraftsetzung dargestellt:



Diesem Zeitstrahl liegt die Annahme zugrunde, dass das revidierte EG AHVG/IVG per 1. Januar 2026 teilweise in Kraft tritt, wodurch Rechts- und damit die notwendige Planungssicherheit für die prozessualen Anpassungen bis zum (gänzlichen) Inkrafttreten am 1. Januar 2027 herrscht. Insbesondere die Loslösung der Personalsysteme von der Software des Kantons ist auf eine klare Rechtslage angewiesen und zeitintensiv.

3. **Finanzielle Auswirkungen der Revision**

Die Ausgliederung des SVZ TG aus der KVTG wirkt sich voraussichtlich kostensenkend für den Kanton aus. Inskünftig wird die SVA Thurgau die personalrechtlichen Aufgaben seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die momentan von der KVTG behandelt werden, selbst erledigen. Der so beim Personalamt der KVTG anfallende Aufwand für die Unterstützung der über 200 Mitarbeitenden wird wegfallen. Zudem wird das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) keine Aufsichtsfunktion mehr ausüben, wodurch ebenfalls Ressourcen bei der KVTG eingespart werden. Wegen dieser Aufwandsparungen und der Tatsache, dass die einzelnen Anstalten der SVZ TG dem Kanton gesetzlich keine Gewinne abliefern dürfen, ist davon auszugehen, dass sich die Ausgliederung des SVZ TG positiv auf den Finanzhaushalt der KVTG auswirken wird. Die Politischen Gemeinden werden eine geringe Mehrbelastung (max. Fr. 300'000) erfahren, weil sie neu gemäss § 13 Abs. 2 hälftig die Kosten der Ausfälle von erlassenen Beiträgen mittragen.

4. **Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

4.1. **EG AHVG/IVG**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Kanton Thurgau hat die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle im geltenden § 1 Abs. 1 sowie die kantonale Familienausgleichskasse gemäss § 5 Abs. 1

des Gesetzes über die Familienzulagen (TG FamZG; RB 836.1) als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten errichtet. Art. 61 Abs. 1 AHVG und Art. 54 Abs. 2 IVG geben vor, dass eine entsprechende selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt auf Kantons-ebene errichtet werden muss. Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG sieht davon eine Ausnahme vor. Im Zuge der Revision des AHVG wurde auch das IVG punktuell angepasst. Dabei wurde unter anderem für die IV-Stelle gestützt auf Art. 54 Abs. 3^{bis} IVG die Möglichkeit geschaffen, die eigene Rechtspersönlichkeit abzugeben. Der Bundesgesetzgeber hat für die kantonale Familienausgleichskasse keine Verpflichtung zur Errichtung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt statuiert. Nach Inkrafttreten der Revision steht es somit im Ermessen des kantonalen Gesetzgebers, die Rechtsform dieser drei Stellen zu bestimmen. Die Auflösung der bislang existierenden selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Gründung einer diesen drei Stellen übergeordneten selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in Form einer SVA bringen diverse Vorteile.

Aktuell sind die drei bestehenden Anstalten in einem Amt mit dem Namen „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ (SVZ TG) zusammengefasst. Das SVZ TG verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann gegen aussen nicht als Rechtssubjekt auftreten. Rechtsgeschäfte werden deshalb bislang vorwiegend von der Ausgleichskasse oder der IV-Stelle abgeschlossen. Wenn der Bezug von Leistungen bei einer Drittpartei vereinbart wird, tritt normalerweise nur eine sozialversicherungsrechtliche Anstalt als Vertragspartnerin auf und stellt den anderen Anstalten den anteilmässigen Aufwand in Rechnung. Durch die Schaffung einer SVA im Sinne von Art. 61 Abs. 1^{bis} AHVG und der Auflösung der Rechtspersönlichkeit der drei bisherigen Anstalten würden sich solche Rechtsgeschäfte künftig vereinfachen, da die SVA im Namen der kantonalen Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse als Vertragspartnerin auftreten könnte. Es müsste somit nicht mehr hinterfragt werden, welche konkrete Anstalt sinnvollerweise Vertragspartnerin des einzelnen Rechtsgeschäfts wäre.

Die neu zu gründende Verwaltungskommission ist oberstes Organ der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse. Indem eine SVA geschaffen wird, die integral von einer Verwaltungskommission geleitet wird, kann diese ihre Aufgaben einfacher wahrnehmen. Dadurch sind überdies die juristischen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar geregelt.

Zurzeit sind alle Arbeitnehmenden bei der KVTG (Amt SVZ TG) angestellt. Die Vorlage sieht vor, dass sämtliche Anstellungsverhältnisse des SVZ TG von der SVA übernommen werden. Ohne die Gründung einer SVA müssten sie entweder der Ausgleichskasse, der IV-Stelle oder der Familienausgleichskasse zugeordnet werden, was einen flexiblen Einsatz der Arbeitnehmenden in einer anderen Sozialversicherung aus juristischer Sicht erschweren würde.

Es drängt sich daher auf, eine neue selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu gründen. Diese SVA soll nicht unter dem bisherigen Namen SVZ TG, sondern neu als „SVA Thurgau“ auftreten. Dieser Namenswechsel hilft einerseits, einen klaren Schnitt zwischen der jetzigen (SVZ TG als Amt ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und der

neuen Struktur (SVA Thurgau als von der KVTG unabhängige selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) zu vollziehen und soll andererseits die internen Änderungen für Externe sichtbar machen. Zwar besteht die Gefahr der Aufgabenverwässerung und damit einhergehend des Verlusts einer strikten Trennung zwischen den einzelnen Institutionen. Indem jedoch jede Institution innerhalb der SVA Thurgau als Organisationseinheit oder Unterorganisationseinheit geführt wird, ist eine korrekte Aufgabenteilung und -erledigung jederzeit gewährleistet. Zudem gewährleisten die Einhaltung eines modernen Rechnungslegungsstandards und die Überwachung der Strukturen durch die Revisionsstelle, dass unter den einzelnen Einheiten keine Aufgabenvermischung oder Quersubventionierung stattfindet.

Dies führt dazu, dass § 1 komplett neu zu formulieren ist:

Abs. 1: Die SVA Thurgau wird als der kantonalen Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse hierarchisch übergeordnete selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zuerst geregelt.

Abs. 2: Der zurzeit bestehende Abs. 2 wird mit dem in Kraft getretenen übergeordneten Recht, das die Unabhängigkeit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle vom Kanton fordert, unvereinbar und wird deshalb komplett ersetzt. Im neu formulierten Absatz werden die der SVA Thurgau hierarchisch untergeordneten zwei Institutionen, d.h. die kantonale AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle, als Organisationseinheiten definiert. Damit verlieren sie ihre Rechtspersönlichkeit, die sie als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten hatten, und werden in die Struktur der SVA Thurgau gebettet.

Abs. 3: Gemäss Art. 17 Abs. 1 FamZG übertragen die Kantone die Geschäftsführung über die kantonale Familienausgleichskasse der jeweiligen kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Der Kanton ist dieser Forderung in § 2 Abs. 1 des Reglements der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau nachgekommen. Aufgrund dessen kann die kantonale Familienausgleichskasse nicht als eigene von der kantonalen AHV-Ausgleichskasse unabhängige Organisationseinheit innerhalb der SVA Thurgau geführt werden. In Abs. 3 wird der bundesrechtlichen Forderung aus Art. 17 Abs. 1 FamZG nachgekommen.

Abs. 4: Eine öffentlich-rechtliche Arbeitgeberin kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Basis des Privatrechts anstellen. Aus Art. 342 Abs. 1 lit. a OR lässt sich kein Verbot ableiten, das dieser Möglichkeit widersprechen würde. Es bedarf dafür jedoch einer expliziten rechtlichen Grundlage (vgl. MÜLLER/PÄRLI/CARONI, Kündigung privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse in öffentlichen Unternehmen, in: AJP 7/2020, S. 876). Mit diesem Absatz wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die SVA Thurgau als öffentlich-rechtliche Anstalt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Basis des Privatrechts anstellen darf.

§ 2 Aufgaben

Abs. 1: Durch die Gründung einer SVA mit dem Namen SVA Thurgau sind auch die Aufgaben der SVA Thurgau zu umschreiben.

Abs. 2: Hier erfolgt die Klarstellung, dass die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle ihre Aufgaben zwar voneinander unabhängig wahrnehmen, infolge der neuen Organisationsstruktur aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Abs. 3: Indem festgehalten wird, dass die SVA Thurgau auf der Basis von Leistungsvereinbarungen für die AHV-Ausgleichskasse oder die IV-Stelle sachverwandte Aufgaben (z.B. Prämienverbilligungen) übernehmen kann, wird auch in diesem Bereich der Unabhängigkeit vom Kanton Rechnung getragen. Bereits heute übernimmt die AHV-Ausgleichskasse vom Kanton weitere Aufgaben, deren Übernahme mittels Leistungsvereinbarungen konkretisiert werden. Der bundesgesetzlich vorgegebene Ablauf sieht dabei vor, dass der Kanton die Übertragung weiterer sachverwandter Aufgaben sowohl an die AHV-Ausgleichskasse als auch an die IV-Stelle beim Bund genehmigen lassen muss (vgl. Art. 130 f. AHVV sowie Art. 89 IVV i.V.m. Art. 130 f. AHVV). Dieser Ablauf wird mit vorliegender Regelung auch an dieser Stelle verankert.

Abs. 4: Mit dieser Regelung wird auf Kantonsebene ausschliesslich dem Regierungsrat die Kompetenz zugesprochen, mit der SVA Thurgau Leistungsvereinbarungen im Sinne von Abs. 3 abzuschliessen.

§ 3 Aufsicht

Soweit nicht der Bund die Aufsicht ausübt, obliegt diese der Verwaltungskommission. Dies betrifft namentlich sämtliche Verwaltungsangelegenheiten (Organisation, Personal, IT, Kommunikation etc.) und die inhaltliche Aufsicht über weitere sachverwandte Aufgaben gemäss § 2 Abs. 3.

§ 4 Gemeindezweigstellen

Damit Klarheit herrscht, dass mit dem bislang im Gesetz verwendeten Begriff „Zweigstellen“ die „Gemeindezweigstellen“ gemeint sind und nicht eine andere Stelle, wird fortan einzig noch der Begriff „Gemeindezweigstelle“ verwendet.

Abs. 1: Es wird der Grundsatz festgehalten, dass jede Gemeinde eine eigene Gemeindezweigstellen zu führen hat.

Abs. 2: Die Bewilligung zur Führung einer gemeinsamen Gemeindezweigstelle wird inskünftig die Verwaltungskommission erteilen. Im Zusammenhang mit § 9 Abs. 1 Ziff. 14 ergibt sich der Ablauf eines entsprechenden Bewilligungsverfahrens. Die zur Zusammenlegung willigen Gemeinden werden eine gemeinsame Gemeindezweigstelle bei der Verwaltungskommission beantragen müssen. Diese wird darüber entscheiden.

Abs. 3: Nebst der bereits erwähnten redaktionellen Anpassung wird auch die fachliche Aufsichts- und Weisungsbefugnis von der AHV-Ausgleichskasse auf die SVA Thurgau geändert. Damit wird sich nichts an der bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Gemeindezweigstellen und dem jetzigen SVZ TG und der zukünftigen SVA Thurgau ändern.

Abs. 4: Der Bund regelt die Gemeindezweigstellen nicht mehr. Deswegen sind die Aufgaben und Kompetenzen auf Kantonsebene festzuhalten. Die Gemeindezweigstellen dienen als Anlaufstelle in den Bereichen AHV, Familienzulagen, Individuelle Prämienverbilligung der KVG Prämien, Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und allfällig weitere vom Kanton der AHV-Ausgleichskasse übertragene Aufgaben.

Abs. 5: Die Gemeindezweigstellen dürfen von Bundesrechts wegen durch die AHV-Ausgleichskasse lediglich für die Tätigkeiten im Bereich der AHV entschädigt werden. Sie haben inskünftig klar auszuweisen, in welchem Umfang sie Tätigkeiten im Bereich AHV ausüben. Die restlichen Kosten tragen die Gemeinden. Dies ergibt sich beispielsweise aus dem geltenden § 10 Abs. 2 TG ELG oder § 7 des Reglements der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau.

Abs. 6: In Art. 115 Abs. 1 AHVV ist insbesondere normiert, dass die Kantone befugt sind, die Führung der Zweigstellen den Gemeinden zu übertragen, sofern die Kantone ausdrücklich die Haftung für Schäden, die von Funktionären der Gemeinden verschuldet werden, übernehmen. Angesichts dessen bedarf es einer kantonalen Regelung, welche die Haftung im Sinne von Art. 115 AHVV regelt.

§ 5 Arbeitgeberkontrolle

Die AHV-Ausgleichskasse ist zuständig für die Arbeitgeberkontrolle. In Art. 68b Abs. 1 lit. a bis lit. c AHVG ist festgehalten, welche Stellen sie als "geeignete Dritte" damit beauftragen kann.

§ 6 Organe

In § 6 Abs. 1 werden die Organe der SVA Thurgau aufgeführt.

Abs. 1 Ziff. 1: Da die Verwaltungskommission das oberste Organ ist, wird sie in Ziff. 1 aufgelistet.

Abs. 1 Ziff. 2: Der bisherige Inhalt dieser Ziffer wird gelöscht. Der Bund sieht in Art. 65 Abs. 2 AHVG keine Verpflichtung mehr zur Führung von Gemeindezweigstellen vor. Es steht den Ausgleichskassen frei, Gemeindezweigstellen zu errichten. Die Gemeindezweigstellen werden demnach kein Organ mehr sein. Neu wird in Ziff. 2 die Geschäftsleitung – und nicht mehr einzig die Leiterin oder der Leiter wie aktuell unter Ziff. 1 – aufgeführt sein.

Abs. 1 Ziff. 3: Die externe Revisionsstelle ist das dritte und letzte Organ. Sie wird gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 3 durch die Verwaltungskommission ernannt.

§ 7 Verwaltungskommission

Bei der Verwaltungskommission handelt es sich um ein neu zu regelndes Organ.

Abs. 1: Hier wird unmissverständlich die Absichten des Bundesgesetzgebers festgehalten, dass die Verwaltungskommission das oberste Organ der SVA Thurgau sein wird.

Abs. 2: Die Verwaltungskommission wird aus fünf Personen bestehen: dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

Abs. 3: Auf Gesetzesstufe wird die maximale Entschädigungshöhe festgehalten. Dadurch wird der finanzielle Rahmen abgesteckt und verhindert, dass die Kommissionsmitglieder übermässig hohe Entschädigungen zugesprochen erhalten. Dieser Rahmen deckt die Entschädigungen sämtlicher Kommissionsmitglieder und ist nicht für jedes Mitglied einzeln heranzuziehen. Die Verwaltungskommission regelt die Details ihrer Entschädigung selbst in einem Entschädigungsreglement (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 8).

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde die anfänglich vorgeschlagene Maximalhöhe von 20 % der Jahresbesoldung eines Mitglieds des Regierungsrates als zu tief angesetzt kritisiert. Die Verdoppelung dieser Entschädigung rechtfertigt sich insbesondere aus zwei Gründen. Zum einen zeigt der Vergleich mit der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrates der GVTG, dass die anfänglich angedachte Entschädigung zu tief ist. Zum anderen ist eine gut organisierte und einwandfrei funktionierende SVA Thurgau für die gesamte Thurgauer Bevölkerung von enormer Wichtigkeit. Diese damit einhergehende Verantwortung, welche die Verwaltungskommissionsmitglieder zu tragen haben, hat sich in einer angemessenen Entschädigung widerzuspiegeln.

§ 8 Wahl der Verwaltungskommission

Abs. 1: Die Mitglieder der Verwaltungskommission sollen nicht aus politischen Überlegungen, sondern wegen ihrer Fachkenntnisse und Eignung für das Amt gewählt werden. Wahlgremium für die fünf Mitglieder der Verwaltungskommission ist der Regierungsrat. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und können maximal zweimal wiedergewählt werden. Nach einer maximalen Dauer von zwölf Jahren soll eine Person nicht mehr Einsitz in der Verwaltungskommission erhalten. Diese Dauer garantiert zum einen, über längere Zeit Know-how vereinen zu können, und zum anderen, regelmässig neue Personen in der Kommission zu haben, die Bestehendes eher kritisch überdenken und dadurch zu allfälligen Verbesserungen beitragen können.

Die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission erfolgt grundsätzlich auf Beginn der Legislaturperiode. Die ersten fünf Mitglieder sind ab Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Anfang der neuen Legislaturperiode und somit (voraussichtlich) für eine verkürzte

Amts-dauer gewählt. Sie müssen sich nach Ablauf dieser Zeitspanne einer Wiederwahl stellen, sofern sie weiterhin in der Verwaltungskommission verbleiben möchten. Das Gleiche gilt für ein Mitglied, das innerhalb einer Amts-dauer ein anderes ersetzt. Eine Wiederwahl ist auch in diesen Fällen nur zweimal möglich.

Abs. 2: Aus Governance-Gründen werden sämtliche Personen, die ein Amt oder eine Tätigkeit beim Kanton ausüben, von einer Wahl in die Verwaltungskommission ausgeschlossen. Die Einsitznahme in die Verwaltungskommission ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVA Thurgau ebenfalls verwehrt.

Abs. 3: Mit der hier verankerten „Altersguillotine“ soll insbesondere verhindert werden, dass ehemalige Geschäftsleitungsmitglieder im Pensionsalter über eine längere Zeit-dauer weiterhin Einfluss auf die SVA Thurgau ausüben können.

Abs. 4: Eine Grundvoraussetzung für eine verlässliche Durchführung der 1. Säule ist, dass die verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Diese Voraussetzungen beziehen sich auf die Ausübung der Aufgabe. Durch Vorlage des Strafregistrauszugs kann eine Person ihren guten Ruf belegen. Um ihr diesen abzusprechen, muss ein allfällig vermerktes Delikt eine gewisse Schwere aufweisen, wie insbesondere ein Vermögensdelikt im Zusammenhang mit der Ausübung eines Amtes. Einfache Übertretungen oder Strassenverkehrsdelikte genügen in der Regel nicht, um den guten Ruf einer Person anzuzweifeln. Der Regierungsrat erlässt hierzu Vorschriften, die er initial zum Start eines Wahlprozesses festlegt.

Abs. 5: Die Prüfung der Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen obliegt der kantonalen Finanzkontrolle.

Abs. 6: Die kantonale Finanzkontrolle legt jeweils ihre Prüfungsergebnisse dem Regierungsrat als Wahlorgan der Verwaltungskommission offen.

§ 9 Aufgaben der Verwaltungskommission

§ 9 wird die Aufgaben der Verwaltungskommission regeln. Im Sinne der bundesrechtlich verlangten verbesserten Governance wird die Verwaltungskommission die Aufgaben übernehmen, die bislang dem Kanton (Regierungsrat und Departement) zufielen und aufgrund der Unabhängigkeit vom Kanton nicht mehr von ihm erfüllt werden können. Darüber hinaus werden der Verwaltungskommission Aufgaben im Rahmen der ihr zukommenden administrativen und personellen Aufsicht zugewiesen. Die aufgelisteten Aufgaben sind mehrheitlich selbsterklärend und bedürfen nur vereinzelt für Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 5 und Ziff. 8 einer Erläuterung.

Wie sich aus Ziff. 1 ergibt, ernennt die Verwaltungskommission die Direktorin oder den Direktor der SVA Thurgau. Dies hat zur Folge, dass der Regierungsrat zum Zeitpunkt der Verselbständigung der Direktorin oder dem Direktor des SVZ TG künden wird und

die Verwaltungskommission sie oder ihn zur Direktorin oder zum Direktor der SVA Thurgau ernennen müsste, sofern die Verwaltungskommission das Direktorium keiner anderen Person übertragen möchte. Die restlichen Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmt die Direktorin oder der Direktor selbst und nicht die Verwaltungskommission (vgl. § 10 Abs. 3), weshalb ihnen zum Zeitpunkt der Verselbständigung die Kündigung nicht auszusprechen ist.

Zu den Ziff. 2 und Ziff. 5 gilt es zum einen anzumerken, dass die Verwaltungskommission nicht sämtliche Organe aus § 6 (Verwaltungskommission, Geschäftsleitung und externe Revisionsstelle) entlasten kann. Sie ist ebenfalls ein Organ und kann sich aus Governance-Gründen nicht selbst die Entlastung erteilen. Zum anderen kann sie die anderen Organe nicht vollumfänglich entlasten. So untersteht die externe Revisionsstelle z.B. im Bereich der AHV und IV der Aufsicht des Bundes. Die Verwaltungskommission nimmt diesbezüglich die Berichte der externen Revisionsstelle lediglich zur Kenntnis, ohne diese genehmigen zu müssen (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 4). Hingegen hat die Verwaltungskommission im Bereich der Familienzulagen den Revisionsbericht zu genehmigen (vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 5. Der Regierungsrat plant eine entsprechende Verordnungsanpassung von § 5 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Familienzulagen [TG FamZV; RB 836.11], indem er normiert, dass die Jahresrechnung, der Revisionsbericht und der Geschäftsbericht der Verwaltungskommission zur Genehmigung zu unterbreiten ist). Deshalb fällt es ihr zusätzlich zu, in dieser Angelegenheit die externe Revisionsstelle zu entlasten.

Ziff. 8: Die Verwaltungskommission legt im Rahmen des Geschäftsreglements auch die Kompetenzordnung fest. Aus Governance-Gründen hat die Verwaltungskommission das Personalreglement für die Mitarbeitenden der SVA Thurgau zu erlassen; das Personalrecht für die Thurgauer Staatspersonal darf daher nicht für analog anwendbar erklärt werden, weil sonst die bundesgesetzlich geforderte Unabhängigkeit der SVA Thurgau gefährdet wäre. Übereinstimmend mit § 1 Abs. 4 wird an dieser Stelle festgehalten, dass das Personalreglement auf Privatrecht basiert.

§ 10 Geschäftsleitung

In Übereinstimmung mit der Organbezeichnung aus § 6 Abs. 1 Ziff. 2 heisst der Titel „Geschäftsleitung“.

Abs. 1 regelt, wie sich das Organ „Geschäftsleitung“ zusammensetzt.

Abs. 2: Es wird festgehalten, dass die Direktorin oder der Direktor auch Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse und IV-Stelle sein kann. Dies muss nicht zwingend der Fall sein.

Abs. 3: Gemäss § 9 Abs. 1 Ziff. 1 ernennt die Verwaltungskommission die Direktorin oder den Direktor der SVA Thurgau. Sie oder er trägt gegenüber der Verwaltungskom-

mission die Verantwortung für einen geordneten Geschäftsgang der SVA Thurgau. Deshalb muss sie oder er für eine gut zusammenarbeitende Geschäftsleitung besorgt sein und alleine die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung bestimmen können. In diesem Zusammenhang trifft sie oder ihn die Pflicht, die Verwaltungskommission vor der Öffentlichkeit über Mutationen in der Geschäftsleitung zu informieren.

Abs. 4 ist als Ergänzung zu Abs. 2 zu verstehen. Liegt eine Personalunion im Sinne von Abs. 2 vor, wird je eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der AHV-Ausgleichskasse und IV-Stelle Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen, wodurch die Unabhängigkeit dieser beiden Stellen sichergestellt ist.

Abs. 5 regelt, welche Aufgaben und Kompetenzen der Leiterin oder dem Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle zukommen.

Abs. 6: Der Vollständigkeit halber ist im EG AHVG/IVG festzuhalten, dass die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse in Personalunion die Leitung der kantonalen Familienausgleichskasse innehat und die kantonale Familienausgleichskasse gegen aussen vertritt. Indem geregelt wird, dass sie oder er für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig ist, die keiner anderen Stelle vorbehalten sind, wird sichergestellt, die Verantwortlichkeit über alle Aufgaben einer Person zugewiesen zu haben. Sie oder er muss dabei diese Aufgaben nicht selbst erledigen, sondern vielmehr dafür besorgt sein, dass diese Aufgaben erledigt werden. Dies bringt die Formulierung „für die Erfüllung aller Aufgaben zuständig“ zum Ausdruck.

Abs. 7: Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie die Mitglieder der Verwaltungskommission gemäss § 8 Abs. 4. Die vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften gelten hier auch. Die Prüfung obliegt bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung ebenfalls der kantonalen Finanzkontrolle und hat in der gleichen Regelmässigkeit zu erfolgen wie unter § 8 Abs. 5. Deshalb erklärt Abs. 7 die Regelungen von § 8 Abs. 4 und Abs. 5 als direkt anwendbar.

Abs. 8: Aus Governance-Gründen abweichend zu § 8 Abs. 6 teilt die Finanzkontrolle ihre Prüfungsergebnisse der Verwaltungskommission als oberstes Organ der SVA Thurgau und nicht dem Regierungsrat mit.

Abs. 9 regelt, welche Aufgaben die Geschäftsleitung übernimmt. Da im revidierten Gesetz die gesamte Geschäftsleitung – und nicht wie bis anhin einzig die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle – ein Organ bilden, werden die Befugnisse der Geschäftsleitung und nicht bloss der Leiterin oder des Leiters geregelt. Indem der Geschäftsleitung sämtliche Aufgaben übertragen werden, die keinem anderen Organ aus § 6 vorbehalten sind, ist sichergestellt, dass keine Regelungslücke besteht.

Die Kompetenzen der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder sind in einem Geschäftsreglement festzuhalten. Insbesondere gilt es dort zu regeln, dass je nach Situation die

Geschäftsleitung als gesamtes Organ oder nur in Form der Direktorin oder des Direktors handeln kann. Diese Unterscheidung ist aus zwei Gründen wichtig. Zum einen kommt der Direktorin oder dem Direktor die alleinige Kompetenz zu, die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung einzustellen. Zum anderen muss die Direktorin oder der Direktor im Einzelfall über ein dringendes an sie oder ihn herangetragenes Geschäft entscheiden können, ohne vorweg die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung einbeziehen zu müssen. Über Angelegenheiten mit grosser Tragweite und keine dringend zu behandelnden Geschäften hat hingegen die Geschäftsleitung als Kollegium zu befinden.

§ 11 Externe Revisionsstelle

Aus Gründen der Governance wird die Verwaltungskommission die externe Revisionsstelle bestimmen. Dies entspricht § 9 Abs. 1 Ziff. 3. Der Zusatz „Externe“ stellt klar, dass die Revision nicht durch eigene oder kantonale Stellen erfolgen darf.

§ 12 Verwaltungskosten

Verwaltungskostenbeiträge betreffen einzig die AHV-Ausgleichskasse und die kantonale Familienausgleichskasse. Hier ist aber die Kostentragung der gesamten Verwaltung zu regeln. Dies umfasst auch die IV-Stelle und allfällig übertragene weitere sachverwandte Aufgaben.

Abs. 1: Die Verwaltungskosten der AHV-Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse müssen durch Beiträge gedeckt werden. Mit vorliegender Regelung wird die SVA Thurgau legitimiert, zur Deckung der Verwaltungskosten Verwaltungskostenbeiträge bei den ihr angeschlossenen Kundinnen und Kunden zu erheben. Dies gilt sowohl für die Kosten der AHV-Ausgleichskasse als auch für die Familienausgleichskasse.

Abs. 2: Die Verwaltungskommission legt die Verwaltungskostenbeiträge fest. Dies ergibt sich auch aus § 9 Abs. 1 Ziff. 11.

Abs. 3 hält fest, dass die eidgenössische Invalidenversicherung die Kosten der kantonalen IV-Stelle trägt. Die Kostenentschädigung der Gemeinden ist in § 4 Abs. 5 geregelt.

Abs. 4 ist eine Ergänzung zu § 2 Abs. 4 und zur Betonung der bundesrechtlichen Vorgaben, dass die Kosten aus den übertragenen Aufgaben nicht mittels Geldern der AHV oder IV gedeckt werden dürfen (vgl. Art. 132 Abs. 1 AHVV und Art. 89 IVV i.V.m. Art. 132 Abs. 1 AHVV), wird § 12 um Abs. 4 erweitert. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle festzuhalten, dass gemäss Art. 155a Abs. 3 AHVV die Kosten, die weder einer Versicherung noch den übertragenen Aufgaben zugeordnet werden können, vom Kanton zu tragen sind.

§ 13 Erlass von Beiträgen

Abs. 1: Gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG bezeichnet der Kanton die Behörde, die beim Erlass von Mindestbeiträgen anzuhören ist. Im geltenden Recht ist das DFS die anzuhörende Behörde. Sachgerechter ist eine Anhörung der Gemeinden, da sie viel näher an den tatsächlichen Verhältnissen einer Person sind als das DFS. Auf der Gemeinde kommen Informationen der Einwohnerkontrolle, der Sozialen Dienste und weiterer Stellen zusammen und ermöglichen eine fundierte Entscheidung. Der betroffenen Gemeinde, d.h. i.d.R. der Wohnsitzgemeinde, ist daher anstelle des DFS das Recht einzuräumen, sich zu einem Erlassgesuch zu äussern. Abs. 1 legt fest, dass die betroffene Gemeinde die anzuhörende Behörde gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG ist. Um die Finanzlast ausgeglichen aufzuteilen, beteiligt sich der Kanton aber weiterhin an den Kosten der Ertragsausfälle (§ 13 Abs. 2), im Umfang von 50 %.

In Abs. 2 ist festgehalten, wer die im Rahmen von Abs. 1 erlassenen Versicherungsbeiträge zu bezahlen hat. Bislang trug der Kanton die Kosten vollumfänglich. Neu werden diese Aufwände hälftig aufgeteilt, was Art. 11 Abs. 2 letzter Satz AHVG explizit vorsieht. Diese hälftige Teilung entlastet den Kanton um einen geschätzten Maximalbetrag von Fr. 300'000 und führt bei den Gemeinden zu einem entsprechenden Mehraufwand.

§ 14 Übergang Rechte und Pflichten

Abs. 1: Durch vorliegende Regelung wird Rechtsklarheit über die Weiterführung bestehender Verträge (z.B. Gebäudeversicherungsvertrag, Mietverträge) geschaffen. Damit ist garantiert, dass die SVA Thurgau Nachfolgerin sämtlicher durch die AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle oder Familienausgleichskasse zugesprochener Rechte und eingegangener Pflichten wird.

Abs. 2: Bestehende Vermögenswerte der AHV-Ausgleichskasse, die zweckgebunden sind i.S.v. Art. 69 AHVG, verbleiben bei ihr. Analoges gilt für die Vermögenswerte der kantonalen Familienausgleichskasse.

§ 15 Arbeitsverhältnisse, die auf die SVA Thurgau übergehen

Abs. 1: Das Personal der SVA Thurgau wird wegen der Unabhängigkeit vom Kanton nicht mehr beim Kanton angestellt sein. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVZ sollen von der SVA Thurgau weiterbeschäftigt werden (Besitzstandswahrung). Die Anstellungsbedingungen werden privatrechtlich ausgestaltet. Folglich werden die Anstellungsbedingungen nicht durch den Kanton zu regeln sein; vielmehr wird die Verwaltungskommission gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 8 ein auf Privatrecht basierendes Personalreglement erlassen.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrages die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Dies gilt auch für den Einzelarbeitsvertrag. Er bedarf zu seiner Gültigkeit keiner besonderen Form (Art. 320 Abs. 1

OR). Ein Vertragsabschluss kann deshalb i.S.v. Art. 1 Abs. 2 OR auch durch eine stillschweigende gegenseitige Willensäusserung zustande kommen.

Abs. 1 stellt sicher, dass sich durch die Verselbständigung der SVA Thurgau keine Veränderungen für die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer täglichen Arbeit ergeben wird. Jede und jeder Einzelne wird die identische Arbeit weiterführen. Da sich die Arbeitsbedingungen in der Summe nicht verschlechtern werden, ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Anstellung auch unter der SVA Thurgau weiterführen möchten und deshalb einem privatrechtlichen Anstellungsvertrag stillschweigend zustimmen. Lehnt eine Person eine Weiterbeschäftigung durch die SVA Thurgau ab, hat sie dies der SVA Thurgau mitzuteilen. Dies hat gemäss Abs. 4 schriftlich zu erfolgen. In einem solchen Fall übernimmt die SVA Thurgau das Arbeitsverhältnis dieser Person nicht.

Abs. 2 und 3: Diese zwei Absätze beleuchten spezielle arbeitsrechtliche Situationen, in denen das entsprechende Arbeitsverhältnis grundsätzlich ebenfalls auf die SVA Thurgau übergeht.

Abs. 5: Mit diesem Absatz soll geregelt werden, dass den Arbeitnehmenden die bei der KVTG geleistete Dienstzeit ungekürzt angerechnet wird. Eine solche Anrechnung ist unter anderem für die Berechnung des Dienstalters und der daraus fliessenden Rechte der einzelnen Arbeitnehmerin oder des einzelnen Arbeitnehmers von Relevanz.

§ 16 Arbeitsverhältnisse, die nicht auf die SVA Thurgau übergehen

In § 16 wird zur Vermeidung von Missverständnissen normiert, welche Arbeitsverhältnisse nicht automatisch auf die SVA Thurgau übergehen.

§ 17 Austausch zwischen dem Personalamt und der SVA Thurgau

Abs. 1: Das Personalamt des Kantons Thurgau soll abklären können, ob es die betroffenen Personen in einer anderen Position innerhalb der KVTG weiterbeschäftigen möchte. Andernfalls ist diesen Personen die Kündigung gestützt auf § 21 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) zu eröffnen.

Abs. 2: Die SVA Thurgau ist darauf angewiesen, die Personaldossiers der zu übernehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom SVZ TG zu erhalten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bedarf es dafür einer rechtlichen Grundlage.

§ 18 Verfahren des Sozialversicherungszentrums Thurgau

In § 18 werden hängige personalrechtliche Verfahren, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVZ TG betreffen, geregelt. Abs. 1 erklärt dabei explizit das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) als anwendbar, selbst wenn der Rekurs erst

nach Auflösung des SVZ TG eingereicht wurde (Abs. 2). In Abs. 3 wird die SVA Thurgau verpflichtet, entsprechende Entscheide anzuerkennen und umzusetzen. Personalrechtliche Streitigkeiten nach der Verselbständigung der SVA Thurgau und ausschliesslich die Anstellungsverhältnis bei der SVA Thurgau betreffend richten sich anschliessend nach den Vorgaben und Verfahren gemäss OR.

Haftung (§ 13) und Rückgriff

Das bisherige Recht enthielt Bestimmungen über die Haftung und den Rückgriff. Dem kantonalen Gesetzgeber steht es nicht zu, die bundesrechtliche Haftung zu regeln. Die Regelung im Bundesrecht ist abschliessend. Es gibt keinen Raum für kantonale Bestimmungen. Sowohl die Haftung als auch der Rückgriff aus kantonsrechtlicher Tätigkeit ergibt sich aus dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz (RB 170.3). Der Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes umfasst gemäss seinem § 1 auch Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und somit auch die SVA Thurgau. Dies hat zur Folge, dass sich eine allfällige Haftung aus § 4 ff. des Verantwortlichkeitsgesetzes ergibt. Auch aus diesem Grund erübrigt sich eine Regelung im EG AHVG/IVG.

4.2. Änderungen anderer Erlasse

Die Inkraftsetzung des revidierten EG AHVG/IVG hat Änderungen in folgenden weiteren Erlassen zur Folge:

4.2.1. Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung, BesVO; RB 177.22)

§ 1 Abs. 2

Die SVA Thurgau wird nicht mehr Teil der KVTG sein, und somit werden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nicht mehr im Dienstverhältnis beim Kanton stehen. Das Personal der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse ist folglich nicht mehr in Abs. 2 zu erwähnen. Eine explizite Nennung in Abs. 3 ist nicht notwendig, weil Abs. 1 den Geltungsbereich gar nicht für das Personal der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse eröffnet.

4.2.2. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RB 831.3)

§ 1 Gemeindezweigstelle

Im Zuge des kantonalen Angebots eines digitalen Schalters treibt das SVZ TG seine Digitalisierung ebenfalls voran. In der heutigen Zeit besteht vermehrt das Kundenbedürfnis, Anmeldungen nicht mehr schriftlich abgeben zu müssen, sondern online ausfüllen und einreichen zu können. Dieses Anliegen stimmt mit dem Bestreben einer effizienten

und schlanken Verwaltung überein. Die aktuell geltende Regelung in § 1 verhindert eine digitale Lösung. § 1 wird deshalb aufgehoben.

§ 2 Kantonale Ausgleichskasse

Abs. 1: Infolge der Aufhebung von § 1 ist vorliegend zusätzlich zu regeln, dass die kantonale Ausgleichskasse für die Entgegennahme von Gesuchen um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zuständig ist. Der Absatz wird entsprechend ergänzt. Die Art und Weise der Gesuchseingabe wird bewusst nicht auf Gesetzesstufe geregelt, womit neu insbesondere eine Einreichung online oder auch nach wie vor schriftlich möglich ist. Gehen entsprechende Gesuche weiterhin bei den Gemeindezweigstellen ein, sind diese gestützt auf § 5 Abs. 3 VRG zur Weiterleitung an die kantonale Ausgleichskasse verpflichtet. Die gesuchstellende Person erleidet dadurch keinen Rechtsnachteil.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Übergangsbestimmung kann als bedeutungslos aufgehoben werden.

4.2.3. Gesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, TG FamZG; RB 836.1)

Die Bezeichnung des Erlasses wird von „Gesetz über die Familienzulagen“ zu „Familienzulagengesetz“ vereinfacht.

§ 5 Kantonale Familienausgleichskasse

§ 5 ist an das totalrevidierte EG AHVG/IVG anzupassen: Die Familienausgleichskasse ist keine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mehr, sondern eine Organisationseinheit der SVA Thurgau.

§ 6 Aufsicht

Die SVA Thurgau mit der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle wird aus Governance-Gründen unabhängig vom Kanton organisiert. Indem der Familienausgleichskasse die eigene Rechtspersönlichkeit abgesprochen und sie ebenfalls der Organisation der SVA Thurgau unterstellt wird, hat die Verwaltungskommission auch die Aufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse zu übernehmen. Würde die Aufsichtszuständigkeit beim Regierungsrat verbleiben, würde dies die Governance-Anstrengungen untergraben und die Aufsicht der Verwaltungskommission über die SVA Thurgau schwächen.

§ 11 Finanzierung

§ 11 wird um drei Absätze erweitert. Diese werden im Grundsatz aus § 7 TG FamZV übernommen und als Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 eingefügt. § 11 Abs. 1 bleibt unverändert. Der Regierungsrat plant in diesem Zusammenhang § 7 TG FamZV aufzuheben.

Abs. 2: Dieser Absatz entspricht dem Sinn nach § 7 Abs. 1 TG FamZV. Neu wird aber kein Beitragssatz im Erlass verankert, sondern der Verwaltungskommission die Kompetenz zugesprochen, diesen festzulegen. Damit ist auch in diesem Bereich aus Gründen der Governance der Einflussbereich des Kantons ins operative Geschäft der SVA Thurgau eingegrenzt.

Abs. 3 wird aus § 7 Abs. 1^{bis} TG FamZV übernommen. Damit klar ist, dass es sich hierbei lediglich um die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse handelt – was sich in § 7 TG FamZV aus der Überschrift ergibt – wird im Gesetzestext die Präzisierung „an die kantonale Familienausgleichskasse“ eingefügt.

Abs. 4: Dieser Absatz wird leicht angepasst aus § 7 Abs. 2 TG FamZV übernommen. Der Teilsatz „und separat auszuweisen“ wird gestrichen. Das BSV wies darauf hin, dass dieser Teilsatz zu einem Widerspruch führt.

§ 15 Finanzierung

Abs. 2: In Art. 20 Abs. 1 FamZG ist normiert, dass die Familienzulagen für Nichterwerbstätige von den Kantonen finanziert werden. Die Kantone können dabei vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen (Abs. 2). Auf Kantonsstufe hat der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung des Beitragssatzes in § 15 Abs. 2 TG FamZG dem Regierungsrat übertragen.

Da die Aufsichtsfunktion über die kantonale Familienausgleichskasse gemäss revidierten § 6 TG FamZG neu der Verwaltungskommission zufallen wird, wird der Regierungsrat die Grundlagen nicht mehr einsehen können, die für die Festsetzung des Beitragssatzes relevant sind. Er könnte wegen der Abgabe seiner Aufsichtsfunktion einen angemessenen Beitragssatz kaum in verantwortungsvoller Weise beziffern. Statt die Höhe des Beitragssatzes auf der Kompetenzebene des Regierungsrates in einer Verordnung zu normieren, bietet es sich angesichts dessen an, sie neu in der TG FamZG zu verankern.

Der Regierungsrat legte bislang den Beitragssatz in der jeweiligen Höhe in § 7a TG FamZV mit dem Ziel fest, dass die Ausgaben gedeckt werden und kein Überschuss erzielt wird. Im Bereich der Familienzulagen schwankten die Summe der erzielten Einnahmen und diejenige der geleisteten Ausgaben von Jahr zu Jahr enorm. Dies führte in der Vergangenheit regelmässig dazu, dass der Kanton keinen passenden Beitragssatz definieren konnte. Er musste folglich wiederholt die Kosten eines hohen Restbetrags übernehmen oder die Familienausgleichskasse erwirtschaftete hohe und gesetzlich nicht vorgesehene Überschüsse. Damit das Ziel in Zukunft nicht mehr derart klar verfehlt wird, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 391 vom 4. Juli 2023 mit Wirkung per 1. Januar 2024 beschlossen, § 7a TG FamZV zu ändern. Neu wird der Beitragssatz nicht mehr in einem kantonalen Erlass beziffert, sondern seine Höhe gestützt auf einem durchschnittlich ermittelten Verhältnis der letzten acht Jahre festgelegt. Dadurch wird ein variabler

Beitragssatz erschaffen, der die Veränderungen der letzten acht Jahre jeweils berücksichtigt und so zu einer exakteren Festlegung beitragen soll. Die Idee dieser Regelung überzeugt und soll beibehalten werden.

Zusammengefasst heisst dies, dass neu die Berechnungsweise des Beitragssatzes der Familienzulagen für Nichterwerbstätige auf kantonaler Gesetzesstufe in Abs. 2 normiert und nicht mehr durch den Regierungsrat bestimmt wird. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen. Der Regierungsrat plant die entsprechenden notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe vorzunehmen.

Abs. 2^{bis}: Der Beitragssatz wird gemäss der Berechnungsmethode aus Abs. 2 festgelegt. Dort wird allerdings nicht normiert, welche Stelle den Beitragssatz veröffentlicht. Die kantonale Familienausgleichskasse verfügt als einzige Stelle über die für die korrekte Berechnung benötigten Angaben. Sie berechnet folglich den jährlichen Beitragssatz. Die Verwaltungskommission hat den Beitragssatz allerdings zu veröffentlichen (was in § 9 Abs. 1 Ziff. 13 revEG AHVG/IVG geregelt ist), wobei sie diesen vorgängig verifizieren muss. Dies ist ihr als Aufsichtsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse (vgl. § 6 Abs. 1 revTG FamZG) möglich.

§ 17 und 18 Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

Die Übergangsbestimmungen können als bedeutungslos aufgehoben werden.

4.3. Änderungen von Erlassen des Regierungsrats

Der Regierungsrat wird verschiedene Ordnungsbestimmungen an die geänderten Bestimmungen anzupassen haben. Dazu gehören:

- Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112): Berücksichtigung der Tatsache, dass die SVA Thurgau nicht mehr Teil der KVTG sein wird (§ 1 Abs. 2)
- Verordnung zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RB 831.10): Diese Verordnung kann voraussichtlich aufgehoben werden.
- Verordnung über die Verwaltungskostenbeiträge an die AHV/IV/EO/FL (VKBV; RB 831.14): Diese Verordnung kann voraussichtlich aufgehoben werden.
- Regierungsratsbeschluss betreffend die Leistung von Teilzahlungen an die Beiträge der Gemeinden für die AHV/IV und EL (RB 831.19): Dieser Beschluss kann voraussichtlich aufgehoben werden.
- Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10): Der Begriff „AHV-Gemeindezweigstellen“ wird durch den Begriff „Gemeindezweigstellen“ zu ersetzen sein.

- Familienzulagenverordnung (TG FamZV; RB 836.11): Verschiedene Anpassungen an das totalrevidierte EG AHVG/IVG (u.a. Revisionsbericht, Statistik, Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige, Vergütung).
- Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (RB 836.21): Verschiedene Anpassungen an das totalrevidierte EG AHVG/IVG. Die Familienausgleichskasse wird keine öffentlich-rechtliche Anstalt mehr sein. Das Reglement muss daher grundlegend überarbeitet werden. Ein Grossteil der Bestimmungen wird aufzuheben sein.

5. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Entwurf des Regierungsrates
- Synopse